



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Finanzkommission

An den Grossen Rat

11.1273.02

Basel, 15. Februar 2012

Kommissionsbeschluss
vom 9. Februar 2012

Bericht der Finanzkommission

**zum Ratschlag und Bericht 11.1273.01 betreffend Gesetz über
den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz)**

Totalrevision zur Umsetzung von HRM2 in Anbindung an IPSAS

Inhalt

1.	AUSGANGSLAGE	3
1.1	Vorhaben	3
1.2	Vorgehen der Finanzkommission	3
1.3	Einschätzung der Fachdepartemente	3
2.	ERÖRTERUNGEN DER FINANZKOMMISSION	4
2.1	Einführung	4
2.2	Neue Rechnungslegung	5
2.3	Steuerung und Bewilligung	7
2.4	Finanzrechtlicher Status	11
2.5	Weitere Themen	15
2.5.1	Grundsätze	15
2.5.2	Kreditübertragungen	17
2.5.3	Rücklagen	18
2.5.4	Kosten- und Leistungsrechnung	18
2.5.5	Internes Kontrollsystem	19
2.5.6	Fonds	19
2.5.7	Behörden des Grossen Rats	21
2.5.8	Finanzvermögen	22
2.5.9	Forderungsinkasso	24
2.6	Finanzielle Konsequenzen und Ausblick	24
3.	ANTRAG AN DEN GROSSEN RAT	27
	GROSSRATSBESCHLUSS	28
	SYNOPSIS	40

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Mit dem vom Regierungsrat am 21.9.2011 vorgelegten Ratschlag und Bericht 11.1273.01 betreffend Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) soll das Finanzhaushaltgesetz (FHG) vom 16.4.1997 totalrevidiert werden. Hintergrund ist die auf den 1.1.2013 vorgesehene Umstellung der kantonalen Rechnungslegung auf HRM2, das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für Kantone und Gemeinden (vgl. Kapitel 2.2). Mit der Totalrevision des FHG einher gehen ferner eine moderate Weiterentwicklung des kantonalen Finanzrechts, die Einführung einer konsolidierten Rechnung sowie eine klarere Gliederung und teilweise Straffung des Gesetzes.

1.2 Vorgehen der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich an insgesamt neun Sitzungen mit dem revidierten FHG beschäftigt. Am 22.9.2011 liess sie sich die wichtigsten Änderungen präsentieren; am 27.10.2011 erörterte sie diese intern und schälte offene Fragen heraus. Am 8.12.2011 holte sie die Meinung der Finanzkontrolle ein. An den Sitzungen vom 22.12.2011, 5.1.2012, 19.1.2012, 2.2.2012 und 9.2.2012 diskutierte sie die Gesetzesrevision mit dem Finanzdepartement ausführlich. An der Sitzung vom 13.2.2012 schliesslich verabschiedete sie den vorliegenden Bericht. Die Finanzkommission dankt der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle, die sich sowohl bei der Erarbeitung des Ratschlags als auch in der Vorberatung durch die Finanzkommission eingebracht hat, für die enge und konstruktive Zusammenarbeit.

Den Umstand, dass heute zwischen gebundenen und neuen Ausgaben zwar bei Vorhaben in der Investitions-, kaum aber bei solchen in der Laufenden Rechnung unterschieden wird (vgl. Kapitel 2.4), hat die Finanzkommission bereits im Jahr 2009 thematisiert. Eine bei der Finanzkontrolle am 4.7.2009 eingeholte Stellungnahme bestätigte, dass das FHG diese Unterscheidung nicht vorsieht. Nach weiteren internen Erörterungen legte die Finanzkommission dem Regierungsrat mit Schreiben vom 5.7.2010 eine Praxisänderung nahe und schlug hierfür die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vor. Diese Arbeitsgruppe mit Kommissionsmitgliedern und Vertretern des Finanzdepartements traf sich in der zweiten Jahreshälfte 2010 zu drei Besprechungen. Deren Ergebnisse flossen im Folgenden in den Ratschlag ein.

1.3 Einschätzung der Fachdepartemente

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Totalrevision des FHG – vor allem die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells – fallen hauptsächlich beim Finanzdepartement an. Die Finanzkommission hat sich im Rahmen ihrer Hearings zum Budget 2012 aber auch bei den übrigen Departementen erkundigt, welche operationellen und organisatorischen Auswirkungen sie aufgrund der Revision des FHG erwarten. Deren Antworten zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich Veränderungen vor allem wegen des neuen Rechnungslegungsmodells (vgl. Kapitel 2.2) ergeben dürften. Die steigenden Anforderungen an die Rechnungslegung führen zu einem leicht höheren Aufwand, da für den Jahresabschluss und

den Anhang zur Jahresrechnung mehr Informationen bereitgestellt werden müssen. Auch die Umstellung selbst ist in allen Departementen mit einem gewissen Zusatzaufwand verbunden. IT-Applikationen mit Schnittstellen zum Finanz- und Rechnungswesen sowie operative Zulieferungsprozesse (Buchungsvorlagen, -formulare, -anleitungen etc.) müssen aufgrund des neuen Kontenplans angepasst, das Fachpersonal ist zu schulen. Wesentliche operationelle, organisatorische oder gar finanzielle Konsequenzen dürfte die neue Rechnungslegung gemäss Einschätzung der Departemente ausserhalb des Finanzdepartements allerdings keine zeitigen (vgl. auch Kapitel 2.5.9).

Grundsätzlich wird in der Verwaltung das Ziel einer möglichst harmonisierten Rechnungslegung in den Schweizer Kantonen und Gemeinden begrüsst. Hervorgehoben wird die Möglichkeit, die Bildung von Rücklagen bei bestimmten Stellen zuzulassen (vgl. Kapitel 2.5.3). Prozessuale Fragen würden klarer umschrieben, Zuständigkeiten eindeutiger definiert. Noch nicht abschätzbar sei, wie sich die klarere Regelung bei der Unterteilung in neue und gebundene Ausgaben (vgl. Kapitel 2.4) auf die Zahl der dem Grossen Rat vorzulegenden Vorhaben auswirkt.

2. Erörterungen der Finanzkommission

2.1 Einführung

Das Finanzrecht gehört zu den wichtigsten Regelwerken staatlichen Handelns. Da praktisch alle Aktivitäten der öffentlichen Hand mit Kosten verbunden sind, wirken sich die Bestimmungen über die Finanzen auf sämtliche Politikbereiche aus – oft auch normativ. Entsprechend kommt dem kantonalen Finanzhaushaltgesetz eine eminente Bedeutung zu. Es regelt im Wesentlichen die Buchführung des Kantons und definiert die Ausgabenkompetenzen von Volk, Parlament und Regierung. Mangels eines expliziten Steuergesetzes kann das FHG implizit auch als solches interpretiert werden.

Die Finanzkommission erachtet die Qualität des aktuellen Basler Finanzhaushaltrechts und vor allem dessen Umsetzung als hoch. Sie sieht keinen Bedarf für grundlegende Änderungen und hat sich deshalb die Frage gestellt, ob der eigentliche Auslöser der beantragten Totalrevision des FHG – die neue, politisch unumstrittene Rechnungslegung (vgl. Kapitel 2.2) – nicht auch mit einer Teilrevision hätte eingeführt werden können. Die Finanzkommission selbst hat allerdings bereits im Jahr 2006 in einem Schreiben an den Regierungsrat eine Totalrevision angeregt. Eine solche erlaubt es Regierungsrat, Finanzkommission und auch Finanzkontrolle, jene Themen einzubringen und aufzuarbeiten, die über die Zeit als reformbedürftig erkannt worden sind.

Wie der Regierungsrat ist auch die Finanzkommission bei der Beratung des Ratschlags der Maxime gefolgt, gegenüber dem geltenden FHG so wenige „politische“ Änderungen wie möglich vorzunehmen. So erfahren in der Vergangenheit kontrovers diskutierte Elemente des FHG wie die Schuldenbremse oder die generelle Aufgabenprüfung keine inhaltlichen Neuerungen (vgl. Kapitel 2.5.1). Die für die Arbeit der Finanzkommission wichtigste Änderung aber – die explizite Definition von neuen und gebundenen Ausgaben sowie eine neue Praxis in diesem Bereich (vgl. Kapitel 2.4) – wird auch Konsequenzen auf die politische Entscheidungsfindung haben.

Im Grundsatz erkennt die Finanzkommission, in dieser Meinung unterstützt von der Finanzkontrolle, im neuen FHG zahlreiche klare Verbesserungen. Auch geht sie mit dem Regierungsrat in allen wesentlichen Punkten einig. Die letztlich doch zahlreichen Änderungen gegenüber dem Ratschlag, die die Finanzkommission mit dem vorliegenden Bericht dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet, stellen weitgehend Präzisierungen oder Bereinigungen dar, die teilweise vom Finanzdepartement selbst nachträglich angeregt worden sind. Im Folgenden begründet die Finanzkommission – inhaltlich gegliedert und zusammengefasst – ihre insgesamt 14 Änderungsanträge. Eine vollständige Übersicht aller Änderungen gegenüber dem Ratschlag findet sich in der angehängten Synopse. Auf eine Korrektur des Gesetzstitels auf das grammatikalisch korrektere „Finanzhaushaltsgesetz“ (mit Fugen-s) hat die Finanzkommission verzichtet, ist die heutige Schreibweise in der kantonalen Verwaltung doch fest etabliert.

2.2 Neue Rechnungslegung

Die vorgesehene neue Rechnungslegung des Kantons Basel-Stadt ist die eigentliche Auslöserin der Totalrevision des FHG. Sie bringt bedeutende Umstellungen mit sich – neben der Überarbeitung von Gesetz und Verordnung zahlreiche Neubewertungen in der Kantonsbilanz und Anpassungen an den Informatiksystemen. Es handelt sich dabei aber weitgehend um „technische“ Veränderungen ohne Auswirkungen auf die finanzpolitische Debatte.

Die Finanzkommission hat sich mit der seit längerem geplanten neuen Rechnungslegung bereits in der Vergangenheit beschäftigt, unter anderem in einem ausführlichen Hearing mit Finanzdepartement und Finanzkontrolle am 23.9.2009, und darüber schon verschiedentlich Bericht erstattet. Im Wesentlichen – für Details sei auf den ausführlichen Ratschlag des Regierungsrats verwiesen – geht es um eine weitere Verbesserung und Vereinheitlichung der Buchführungsprinzipien. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat das „Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2“ 2008 verabschiedet. Die damit verbundenen Empfehlungen an Kantone und Gemeinden – es handelt sich nicht um ein Konkordat – orientieren sich an den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), die sich wiederum an die modernen internationalen Rechnungslegungsprinzipien der Privatwirtschaft anlehnen.

Der Kanton Basel-Stadt verbessert mit der geplanten Übernahme von HRM2 – gemäss Willen und Auffassung von Regierungsrat, Finanzkommission und Finanzkontrolle in einer relativ weitgehenden Umsetzungsvariante bzw. starken Anbindung an IPSAS – die Transparenz der sich bereits auf hohem Niveau befindenden Buchführung weiter. Wichtigste Neuerungen sind die Einführung einer zweistufigen Erfolgsrechnung und einer konsolidierten Rechnung sowie ein deutlich erweiterter Anhang zur Jahresrechnung. Die Finanzkommission hegt die Erwartung, dass damit auch die Transparenz bezüglich der Public Governance steigt, etwa was die Entschädigung des obersten Kaders der Kantonsverwaltung anbelangt.

Zu den wenigen in Basel-Stadt geplanten Ausnahmen von IPSAS zählt die Definition des Konsolidierungskreises und damit das Ergebnis der konsolidierten Rechnung. Neben möglichen weiteren Abweichungen von den Konsolidierungsprinzipien von IPSAS plant der Regierungsrat namentlich, auf eine Konsolidierung der Basler Kantonalbank (BKB) zu verzichten, obwohl diese gemäss IPSAS als vom Kanton „beherrscht“ gilt. Aufgrund der Grösse der

Bank wäre die Kernverwaltung in einer mit der BKB konsolidierten Darstellung kaum mehr sichtbar; die konsolidierte Rechnung würde eher derjenigen der BKB als jener des Kantons im engeren Sinn gleichen. Diesen pragmatischen Konsolidierungsansatz stellt weder die Finanzkontrolle noch die Finanzkommission in Frage. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die konsolidierte Jahresrechnung in der politischen Debatte im Schatten der „Stammhausrechnung“ stehen wird, erachtet es die Finanzkommission aber als angezeigt, den Grossen Rat bei Abweichungen von den Konsolidierungsprinzipien von IPSAS mittelbar einzubinden. Sie schlägt deshalb vor, dass der Regierungsrat in solchen Fällen die Finanzkommission anhören muss (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag I).

Änderung gegenüber Ratschlag I: Konsolidierung

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Konsolidierungskreis</i></p> <p>§ 47. Die konsolidierte Rechnung umfasst den kantonalen Finanzhaushalt und die vom Kanton beherrschten Anstalten und weiteren Organisationen.</p> <p>² Eine Beherrschung liegt vor, wenn der Regierungsrat oder der Grosse Rat durch Stimmenmehrheit, Wahl der obersten Organe, Festlegung des Budgets oder anderweitig die Geschicke einer Organisation bestimmen und daraus Nutzen ziehen kann.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann begründete Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht vornehmen.</p>	<p><i>Konsolidierungskreis</i></p> <p>§ 46. ...</p> <p>² ...</p> <p>³ Der Regierungsrat kann <u>nach Anhörung der Finanzkommission</u> begründete Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht vornehmen.</p>

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

Keine Änderungen ergeben sich mit der neuen Rechnungslegung bei den Grundsätzen der Bilanzierung und Bewertung. Dennoch hat die Finanzkommission mit der Finanzverwaltung zwei Themen näher erörtert.

Mit dem Grundsatz, dass Vermögensteile dann aktiviert werden, wenn „sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist“ (§ 23 Abs. 1 gemäss Antrag Finanzkommission), wird definiert, welche Ausgaben über die Erfolgsrechnung (bisher: Laufende Rechnung) und welche über die Investitionsrechnung finanziert werden. Die Finanzkommission hat verschiedentlich die Tendenz kritisiert, Projekte als Investitionsvorhaben zu deklarieren, obwohl deren Aktivierung fragwürdig ist – zuletzt in ihrem Bericht zum Budget 2012 beim Projekt Systempflege im Zentralen Personaldienst. Vorhaben dürfen nicht deswegen über die weniger eng geführte Investitionsrechnung finanziert werden, damit der politisch intensiver diskutierte Ordentliche Nettoaufwand (neu: Betriebsergebnis im engeren Sinn; vgl. Kapitel 2.3) umgangen werden kann. Die Finanzverwaltung hat der Finanzkommission versichert, die Frage der Aktivierbarkeit von Ausgaben künftig zurückhaltender zu handhaben, lasse IPSAS doch weniger Interpretationen zu als die bisherige Rechnungslegung. Die Finanzkommission verzichtet deshalb darauf, diese Bestimmung im neuen FHG enger zu fassen.

Unverändert aus dem aktuellen FHG übernommen hat der Regierungsrat die Bestimmung, wonach Veräusserungen von Vermögenswerten an Dritte in der Regel zum Verkehrswert erfolgen. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass das Verwaltungsvermögen – heute wie morgen und im Gegensatz zum Finanzvermögen – zum in der Regel tieferen An-

schaffungswert abzüglich Abschreibungen bilanziert wird. Die Finanzkommission erachtet diese Bestimmung als unnötig und möchte darauf verzichten (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag II). Es handelt sich dabei um keinen Bewertungsgrundsatz – und entsprechend fremd wäre eine solche Regelung in § 44 gemäss Antrag Finanzkommission. Zudem werden zum Verkauf vorgesehene Werte des Verwaltungsvermögens in aller Regel zuerst ins Finanzvermögen entwidmet – und damit automatisch zum Verkehrswert bilanziert. Auch würde eine Veräusserung unter dem Verkehrswert den generellen Grundsätzen des FHG (vgl. § 3 gemäss Antrag Finanzkommission; Kapitel 2.5.1) widersprechen.

Änderung gegenüber Ratschlag II: Veräusserung

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<i>Bewertungsgrundsätze</i> § 45. Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. ² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert. ³ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.	<i>Bewertungsgrundsätze</i> § 44. ... ² ... ³ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

Auf die finanzielle Situation des Kantons wirkt sich die neue Rechnungslegung nur in einem Punkt aus: Die Abschreibungen, auf Gesetzesstufe nicht geregelt, erfolgen nicht mehr degressiv (aufgrund der Verwendung eines Prozentsatzes am Anfang der Abschreibungsdauer absolut höher als gegen Ende der Nutzung), sondern neu linear (gleichmässig über die gesamte Laufzeit). Damit verändert sich die Bewertung des Verwaltungsvermögens, aufgrund der Altersstruktur der Immobilien und der anderen Vermögenswerte insgesamt aber in einem mutmasslich unbedeutenden Ausmass. Zudem zeitigen mögliche Wertveränderungen im Verwaltungsvermögen zwar Auswirkungen auf das Eigenkapital, nicht aber auf die Nettoschulden und die Nettoschuldenquote des Kantons.

Nicht zuletzt dies zeigt der Finanzkommission eine – mit der neuen Rechnungslegung tendenziell zunehmende – Diskrepanz zwischen Finanzdarstellung und Finanzpolitik. Zielt die moderne Buchführung über den Gewinn auf das Eigenkapital, definiert die Basler Finanzpolitik die Nettoschuldenquote als massgebende Kennzahl. Diese unterschiedliche Definition der „letzten Zahl“ kommt auch in der recht komplizierten Formulierung des entscheidenden Schuldenbremsen-Paragraphen zum Ausdruck (vgl. § 4 gemäss Antrag Finanzkommission), bei der sich im Ratschlag des Regierungsrats prompt ein Fehler eingeschlichen hat (vgl. Kapitel 2.5.1). Mit dieser Feststellung möchte die Finanzkommission weder die neue Rechnungslegung noch die bisherige Basler Finanzpolitik in Frage stellen. Sie erkennt darin aber gewisse Grenzen der privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise des Kantons.

2.3 Steuerung und Bewilligung

Den grössten Zuwachs an Systematik erfährt das FHG durch die genauere Definition der Voraussetzungen, die für eine Ausgabe gegeben sein müssen. Neben der rechtlichen Grundlage bedarf es neu explizit eines Budgetkredits und einer Ausgabenbewilligung. Damit

wird im Gegensatz zum aktuellen FHG klarer zwischen der Budgetsteuerung und der Ausgabenbewilligung unterschieden – auch sprachlich: Wenn immer von einem „Kredit“ die Rede ist, bezieht sich dieser auf die Budgetsteuerung. Während das Budget den Rahmen setzt und in der Beschlusskompetenz des Grossen Rats liegt, erfolgt die Ausgabenbewilligung je nach finanzrechtlichem Status („neu/gebunden“) und betraglicher Höhe durch den Regierungsrat, den Grossen Rat oder das Stimmvolk (vgl. Kapitel 2.4).

Mit der Entflechtung von Budgetsteuerung und Ausgabenbewilligung erledigt sich die in der Vergangenheit immer wieder umstrittene Frage, ob eine Mehrausgabe – etwa auf Anregung aus der Mitte des Grossen Rats – innerhalb des jeweiligen Budgets zu kompensieren ist. Künftig muss der Grosse Rat, möchte er für eine bestimmte Ausgabe, deren Bewilligung ihm obliegt, mehr Mittel sprechen, gleichzeitig explizit entscheiden, ob der entsprechende Budgetrahmen ebenfalls erhöht werden soll oder nicht. Wenn nicht, führt dies zwingend zu einer Kompensation.

Damit dieses Prinzip im neuen FHG so klar wie möglich verankert wird, regt die Finanzkommission an, die drei Voraussetzungen abgesetzt aufzuzählen (§ 24 Abs. 1 gemäss Antrag Finanzkommission). Sie korrigiert zudem die Bestimmungen über Dringliche Nachtragskredite, über die die Finanzkommission abschliessend entscheidet. Im bisherigen FHG sind diese nicht explizit genannt, sondern mit den dringlichen Ausgabenbewilligungen vermischt. Die Beschränkung von „Dringlichen“ im Falle eines neuen Vorhabens auf die referendumsfähige Schwelle von CHF 1,5 Mio. folgt der Überlegung, dass die Finanzkommission in dringlichen Fällen in Vertretung des Grossen Rats, nicht aber in Vertretung der Stimmbevölkerung entscheiden können soll. Dies gilt indes nur bei Ausgabenbewilligungen (§ 26 Abs. 1 lit. c gemäss Antrag Finanzkommission; vgl. Kapitel 2.4), nicht aber bei Budgetkrediten. Denn bei der Budgetsteuerung stellt sich die Frage nach dem finanzrechtlichen Status nicht, da in allen Fällen immer und nur der Grosse Rat entscheidet. Demzufolge ist der dringliche Nachtragskredit im Gegensatz zur dringlichen Ausgabenbewilligung in seiner Höhe auch nicht zu beschränken (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag III).

Änderung gegenüber Ratschlag III: Ausgabenvoraussetzung

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Voraussetzungen</i></p> <p>§ 25. Jede Ausgabe setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.</p> <p>² Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem</p> <ol style="list-style-type: none"> Rechtssatz; Gerichtsentscheid oder auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht. <p>³ Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.</p> <p><i>Dringlicher Nachtragskredit</i></p> <p>§ 17. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat der Finanzkommission die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines dringlichen Nachtragskredits beantragen.</p> <p>² Die Finanzkommission legt ihren Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vor.</p> <p>³ Für dringliche neue Aufgaben, deren Ausgaben die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates übersteigen, ist das ordentliche Verfahren einzuhalten.</p>	<p><i>Voraussetzungen</i></p> <p>§ 24. Jede Ausgabe setzt</p> <ol style="list-style-type: none"> eine rechtliche Grundlage; einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p><i>Dringlicher Nachtragskredit</i></p> <p>§ 16. ...</p> <p>² ...</p> <p>³ Für dringliche neue Aufgaben, deren Ausgaben die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates übersteigen, ist das ordentliche Verfahren einzuhalten.</p>

Anmerkung: Neue Nummerierung der Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

Obwohl die Steuerung über das Budget zu den wichtigsten Aufgaben des Parlaments überhaupt zählt, sind sowohl im aktuellen als auch im neuen FHG die Budgetbeschlussgrössen nicht definiert. Die Finanzkommission ist im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zum Schluss gelangt, dass der Grosse Rat sämtliche Budgetzahlen beschliessen und damit theoretisch auch verändern kann. Es soll deshalb künftig darauf verzichtet werden, im Budgetbuch einzelne Positionen als grossrätliche Beschlussgrössen farblich hervorzuheben.

Finanzrechtlich entscheidender ist die Verbindlichkeit der einzelnen Budgetzahlen. Dies wird im neuen FHG implizit durch die Bestimmungen geregelt, unter welchen Bedingungen welche Budgetpositionen überschritten werden können. Konkret handelt es sich dabei um die Budget- sowie nach Auffassung der Finanzkommission die Globalkredite (§ 14 gemäss Antrag der Finanzkommission). Die Budgetkredite umfassen, dem Bruttoprinzip folgend, den betrieblichen Aufwand pro Dienststelle sowie die Investitionsausgaben pro Investitionsbereich, die Globalkredite ausschliesslich die spezialgesetzlich geregelte Finanzierung der Museen und des Öffentlichen Verkehrs.

Budgetkredite können unter anderem dann ohne grossrätlichen Nachtragskredit überschritten werden, wenn „die Dienststelle eine Kompensation innerhalb ihres betrieblichen Ergebnisses vor Abschreibungen vornimmt“ (§ 14 Abs. 1 lit. d gemäss Antrag Finanzkommission). Damit kommt zum Ausdruck, dass der Grosse Rat in erster Linie den betrieblichen Aufwand beschliesst, die letztlich zentrale Steuerungsgrösse innerhalb der Verwaltung aber das betriebliche Ergebnis darstellt. Nach kontroverser Debatte zeigt sich die Finanzkommission damit einverstanden, entspricht dies doch der bereits heute gelebten Praxis. Von einer gene-

rellen Steuerung über Globalkredite unterscheidet sich diese Regelung dadurch, dass Kreditüberschreitungen zu begründen sind, womit auch den Bruttogrössen eine gewisse Verbindlichkeit zukommt. Im Detail möchte die Finanzkommission auch die Überschreitung von Globalkrediten geregelt sowie festgehalten haben, dass eine gesetzlich vorgeschriebene (genaue) Ausgabe und nicht eine (generelle) Aufgabe eine Kreditüberschreitung ebenfalls erlaubt (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag IV). Sie hält ferner fest, dass – wie im Ratschlag ausgeführt – unter „unbedeutenden“ Kreditüberschreitungen (§ 14 Abs. 1 lit. e gemäss Antrag Finanzkommission) CHF 100'000 und 3% des veranschlagten Betrages, maximal aber CHF 3 Mio. zu verstehen sind, unter „sehr grossen“ Kreditüberschreitungen (§ 14 Abs. 3 gemäss Antrag Finanzkommission) solche ab CHF 10 Mio.

Änderung gegenüber Ratschlag IV: Kreditüberschreitung

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Kreditüberschreitung</i></p> <p>§ 15. Eine Überschreitung von Budgetkrediten kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn</p> <p>a) die Aufgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben ist;</p> <p>b) ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist;</p> <p>c) die Ausgabe durch Fondsmittel oder Rücklagen gedeckt ist;</p> <p>d) die Dienststelle eine Kompensation innerhalb ihres betrieblichen Ergebnisses vor Abschreibungen vornimmt oder</p> <p>e) die Kreditüberschreitung unbedeutend ist.</p> <p>² Kreditüberschreitungen sind im Jahresbericht zu begründen.</p> <p>³ Bei sehr grossen Kreditüberschreitungen orientiert der Regierungsrat die Finanzkommission unverzüglich.</p>	<p><i>Kreditüberschreitung</i></p> <p>§ 14. Eine Überschreitung von Budget- und Globalkrediten kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn</p> <p>a) die <u>Ausgabe</u> durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben ist;</p> <p>...</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

Neben Budget- und Globalkrediten, deren Verbindlichkeit wie ausgeführt geregelt wird, enthält das kantonale Budget weitere Positionen in den Bereichen nicht zweckgebundener Aufwand (etwa Zahlungen an den nationalen Finanzausgleich) und Ertrag (etwa Steuereinnahmen oder Gewinnanteil der Schweizerischen Nationalbank) sowie Finanzierungsergebnis (etwa Passivzinsen). Diese kann der Grosse Rat mit der Genehmigung des Budgets theoretisch ebenfalls abändern. Da der Handlungsspielraum des Regierungsrats in diesen Budgetpositionen aber gegen Null tendiert, muss dieser allfällige Abweichungen nicht begründen.

Eine tiefere Verbindlichkeit kommt ferner künftig den einzelnen Vorhaben auf der Investitionsübersichtsliste zu. Der Grosse Rat beschliesst das Budget für einen Investitionsbereich zwar in deren Kenntnis, der Regierungsrat kann aber auch eine nicht auf dieser Liste stehende Investition auslösen, wenn die drei genannten Voraussetzungen – rechtliche Grundlage, Budgetkredit sowie im Falle eines gebundenen Vorhabens die Ausgabenbewilligung durch ihn selbst – gegeben sind. In der politischen Praxis wenig wahrscheinlich, aber streng finanzrechtlich ist dies sogar dann möglich, wenn der Grosse Rat das Budget mit Verweis auf eben dieses gebundene Vorhaben gekürzt hat.

Schliesslich ist die Finanzkommission auf Anregung der Finanzkontrolle der Frage nachgegangen, ob die zentralen Grössen betrieblicher Aufwand und betriebliches Ergebnis vor oder nach Abschreibungen zu betrachten sind bzw. die Budgetkredite diese zu enthalten haben. Sie kommt zum Schluss, dass die Abschreibungen wie bisher nicht als im engeren Sinne steuerungsrelevant zu betrachten sind. Zum einen sollen die bisherigen Steuerungsprinzipien mit dem neuen FHG soweit wie möglich unverändert belassen werden. Die bisherige zentrale Steuerungsgrösse Ordentlicher Nettoaufwand (ONA) wird vor Abschreibungen berechnet und kommt damit dem neuen betrieblichen Ergebnis sehr nahe (vgl. Kapitel 2.5.9). Zum anderen sind die auch indirekt nicht verrechneten betrieblichen Abschreibungen eher klein. Von den gesamten Abschreibungen im Verwaltungsvermögen – von den mittlerweile verselbstständigten Spitälern und dem Öffentlichen Verkehr abgesehen – in der Höhe von CHF 212,1 Mio. im Jahr 2010 fallen nur rund CHF 100 Mio. direkt in den Dienststellen an. Hiervon wiederum summieren sich die Abschreibungen auf den Tiefbauten (kaum eine steuerungsrelevante Grösse) und den Hochbauten (via interne Umlagen indirekt den Dienststellen verrechnet) auf knapp CHF 80 Mio. Damit betragen die Abschreibungen auf Ebene Dienststellen letztlich nur knapp CHF 25 Mio. oder rund 1% des ONA bzw. des Betriebsergebnisses im engeren Sinn.

2.4 Finanzrechtlicher Status

Zu den wichtigsten Unterscheidungen im Finanzrecht zählt jene zwischen den „neuen“ und den „gebundenen“ Ausgaben. Sowohl in der Fachliteratur und der Rechtsprechung als auch in der Arbeit der Finanzkommission zählt dieser zu den meistdiskutierten Punkten. Die Differenzierung ist deshalb wichtig, weil bei neuen Ausgaben andere Kompetenzen gelten als bei gebundenen. Zwar bedürfen sämtliche Ausgaben eines Budgetbeschlusses des Grossen Rats, nur die neuen aber werden ab einer Höhe von CHF 300'000 vom Parlament via Ausgabenbericht oder Ratschlag noch separat bewilligt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Grosse Rat (und möglicherweise auch die Verwaltung) mit separaten Vorlagen genauer auseinandersetzt als mit den Hunderten von Positionen im Budget bei dessen Verabschiedung jeweils im Dezember. Zudem besteht bei neuen Ausgaben ab einer Höhe von CHF 1,5 Mio. die Möglichkeit des Referendums. Gegen das Budget selbst – und damit alle darin enthaltenen gebundenen Ausgaben – kann das Referendum nicht ergriffen werden. Mit anderen Worten entscheidet die finanzrechtliche Klassifikation einer Ausgabe in neu oder gebunden direkt über die Mitbestimmung des Parlaments und vor allem des Volks.

Während das heutige FHG keine explizite Unterscheidung zwischen neu und gebunden macht, soll dies im neuen Gesetz in einem eigenen Paragraphen definiert werden. Dabei steht nicht die „Neuheit“ einer Ausgabe, sondern der politische Handlungsspielraum im Vordergrund. Während Ersatzbeschaffungen oder aus dem Gesetz zwingend abzuleitende Ausgaben wenig Entscheidungsfreiheit lassen und deshalb als gebunden gelten, sind Ausgaben für zusätzliche Staatsaufgaben meist als neu einzustufen.

Eine abschliessende oder auch nur annähernde Aufzählung aller Fälle von neuen und gebundenen Ausgaben lässt sich – so das Fazit der Finanzkommission nach zahlreichen Diskussionen in den letzten Jahren – nicht erstellen. Nach eingehender Debatte und Konsultation der Definitionen im Finanzhaushaltsrecht anderer Kantone möchte sie deshalb darauf verzichten, die neuen – oder auch die gebundenen – Ausgaben inhaltlich genau zu um-

schreiben. Im Detail aber schlägt sie dem Grossen Rat eine gegenüber der Variante im Ratschlag leicht angepasste, aus ihrer Sicht präzisere Definition vor: Es soll dann von einer neuen Ausgabe ausgegangen werden, wenn die „verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit“ bezüglich ihrer Vornahme (ob überhaupt) oder deren Modalitäten (wie genau) besteht (§ 25 Abs. 1 gemäss Antrag Finanzkommission). Auch soll die grundsätzlich unbestrittene Tatsache, dass eine Ausgabe im Zweifelsfall als neu zu betrachten ist, explizit ins Gesetz geschrieben (§ 25 Abs. 3 gemäss Antrag Finanzkommission) und diese wichtige Definition im FHG vor dem Paragraphen über die Ausgabenbewilligung eingefügt werden.

Auf Anregung des Finanzdepartements beantragt die Finanzkommission im Weiteren, die Regelung über die Bestimmung der Höhe der Ausgaben bei der zuerst genannten Kompetenzabgrenzung zwischen Grosse Rat und Regierungsrat (§ 26 Abs. 2 gemäss Antrag Finanzkommission) zu nennen, nicht erst bei jener zwischen Parlament und Volk (§ 29 gemäss Antrag Finanzkommission). Bei den dringlichen Ausgaben ist zudem – wie bei Dringlichen Nachtragskrediten (vgl. Kapitel 2.3) – festzuhalten, dass die Finanzkommission den Grossen Rat zu orientieren hat, wenn sie eine solche bewilligt. Bei dringlichen Ausgaben über der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rats (CHF 1,5 Mio.) gilt aber das ordentliche Verfahren (§ 26 Abs. 1 lit. c gemäss Antrag Finanzkommission). Bei Ausgaben in der Kompetenz des Regierungsrats schliesslich ist die explizite Auskunftspflicht – wie bisher Praxis, im Ratschlag aber ungenau formuliert – auf das so genannte Kompetenzkonto zu beschränken (§ 31 Abs. 3 gemäss Antrag Finanzkommission). Die weiteren Änderungen gegenüber Ratschlag V (§ 26 Abs. 1 lit. a und § 29 Abs. 1 gemäss Antrag Finanzkommission) werden weiter unten erläutert.

Änderung gegenüber Ratschlag V: Neue und gebundene Ausgaben

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Neue und gebundene Ausgaben</i></p> <p>§ 29. Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Abs. 1 ist.</p> <p><i>Ausgabenbewilligung</i></p> <p>§ 26. Die Ausgabenbewilligung erfolgt</p> <p>a) bei neuen Ausgaben über 300'000 Franken durch einen Beschluss des Grossen Rates;</p> <p>b) bei neuen Ausgaben bis 300'000 Franken und bei gebundenen Ausgaben durch Beschluss des Regierungsrates;</p> <p>c) bei dringlichen neuen Ausgaben bis 1.5 Mio. Franken durch Beschluss der Finanzkommission.</p>	<p><i>Neue und gebundene Ausgaben</i></p> <p>§ 25. Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Höhe, <u>Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere der Höhe und des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten</u>, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>² ...</p> <p>³ <u>Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe als neu zu betrachten.</u></p> <p><i>Ausgabenbewilligung</i></p> <p>§ 26. Die Ausgabenbewilligung erfolgt</p> <p>a) bei <u>Vorhaben mit</u> neuen Ausgaben über 300'000 Franken durch einen Beschluss des Grossen Rates <u>über den gesamten Betrag des Vorhabens</u>;</p> <p>b) ...</p> <p>c) bei dringlichen <u>Vorhaben mit</u> neuen Ausgaben <u>bis 1.5 Mio. über 300'000 Franken</u> durch Beschluss der Finanzkommission, <u>solange die Grenze für das fakultative Referendum gemäss § 29 Abs. 1 nicht erreicht ist. Die Finanzkommission legt ihren Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis vor. Bei höheren Ausgaben ist</u></p>

<p><i>Ausgabenreferendum</i></p> <p>§ 30. Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe über 1.5 Mio. Franken enthalten, unterliegen dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:</p> <p>a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;</p> <p>b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;</p> <p>c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.</p> <p>³ Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von Immobilien in das Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben gemäss Abs. 1 übersteigen.</p> <p>⁴ Die Höhe der Ausgabe bemisst sich ohne Berücksichtigung von erwarteten Drittleistungen nach den Gesamtausgaben.</p> <p><i>Ausgabenbewilligung des Regierungsrates</i></p> <p>§ 32. Der Regierungsrat beschliesst Ausgaben in seinem Kompetenzbereich auf Antrag eines Departements.</p> <p>² Er kann die Bewilligung von Ausgaben an die Verwaltungseinheiten übertragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat orientiert die Finanzkommission über die Ausgabenbeschlüsse in seinem Kompetenzbereich.</p>	<p><u>das ordentliche Verfahren einzuhalten.</u></p> <p>² <u>Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:</u></p> <p>a) <u>bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;</u></p> <p>b) <u>bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;</u></p> <p>c) <u>bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.</u></p> <p><i>Ausgabenreferendum</i></p> <p>§ 29. Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe über 1.5 Mio. Franken enthalten, unterliegen dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:</p> <p>a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;</p> <p>b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;</p> <p>e) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p><i>Ausgabenbewilligung des Regierungsrates</i></p> <p>§ 31. ...</p> <p>² ...</p> <p>³ Der Regierungsrat Er orientiert die Finanzkommission über die Ausgabenbeschlüsse in seinem Kompetenzbereich für Aufwände und Investitionsvorhaben gemäss § 10 Abs. 3.</p>
---	---

Anmerkung: Neue Nummerierung der Paragraphen ergibt sich auch aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

Neben der expliziteren Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben hat sich die Finanzkommission mit dem Finanzdepartement auf zwei Praxisänderungen bei neuen Ausgaben aus der Erfolgsrechnung und bei Investitionsvorhaben auf Allmend geeinigt. Diese Änderungen wären bereits unter dem aktuellen FHG möglich bis nötig gewesen, die Finanzkommission hat aber im Hinblick auf die Totalrevision des FHG auf entsprechende Forderungen verzichtet.

Die erste umfasst neue Ausgaben in der Erfolgsrechnung (bisher: Laufende Rechnung) und stellt nach Auffassung der Finanzkommission die wichtigste Neuerung dar, die mit der Totalrevision des FHG einhergeht. Die Finanzkommission hat festgestellt, dass die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben heute zwar bei Vorhaben in der Investitions-, kaum aber bei solchen in der Laufenden Rechnung gemacht wird. Unterstützt von der

Finanzkontrolle kam sie bereits 2009 zum Schluss, dass diese Praxis auch gemäss bisherigem FHG nicht statthaft ist, macht das Gesetz doch in diesem Punkt keine Unterscheidung zwischen Investitions- und laufender Rechnung.

Obwohl die Ausgaben aus der Laufenden Rechnung rund 90% des Staatshaushalts ausmachen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat und gegebenenfalls der Stimmbevölkerung neue laufende Ausgaben bisher kaum je als separate Ausgabenberichte oder Ratschläge vorgelegt. Namentlich mag sich niemand erinnern, abseits der Budgetgenehmigung je über Personalausgaben für neue Aufgaben entschieden zu haben. Entsprechende Beispiele hat die Finanzkommission bereits bei anderer Gelegenheit benannt. So hat der Grosse Rat etwa über die Finanzierung der neuen Dienststelle Kantons- und Stadtentwicklung per 1.1.2009 nur via Verabschiedung des Budgets entschieden. Bei den beiden Vorlagen zur Einführung einer neuen Parkraumbewirtschaftung beschloss er 2010 bzw. 2011 zwar in einer separaten Vorlage die Investitions-, nicht aber die Mittel für das zusätzliche Personal. Und auch für den – impliziten statt direkten – Gegenvorschlag zur „Sicherheitsinitiative“ legte der Regierungsrat dem Grossen Rat keinen Ratschlag vor. Zwar liess sich bei all diesen drei Beispielen wohl eine gesetzliche Grundlage, allenfalls auch eine gesetzliche Pflicht zu einer bestimmte Ausgabe ableiten. Gleichzeitig bestand aber aus Sicht der Finanzkommission jeweils immer eine „verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit“.

Finanzkommission und Finanzdepartement sind übereingekommen, die heutige Praxis zu ändern und die Thematik im neuen FHG zu konkretisieren. Bei wiederkehrenden neuen Ausgaben sollen dem Grossen Rat gemäss Ratschlag die „voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben“ (§ 29 Abs. 2 gemäss Antrag Finanzkommission) zur separaten Beschlussfassung unterbreitet werden. Obwohl andere Kantone strengere Kriterien kennen, zeigt sich die Finanzkommission damit einverstanden. Würde das Parlament wie in anderen Kantonen über die Ausgaben für mehrere Jahre beschliessen, würden die Schwellen der abschliessenden Kompetenz von Regierungsrat und Grosse Rat rascher erreicht. Demgegenüber sind und bleiben diese Schwellen im Kanton Basel-Stadt mit CHF 300'000 bzw. CHF 1,5 Mio. aber verhältnismässig tief. Teuerungsbereinigt werden sie gegenüber der letzten Totalrevision des FHG im Jahr 1997 faktisch gar um über 10% gesenkt.

Konkret führt die neue Praxis dazu, dass der Grosse Rat künftig mehr Beschlüsse zu fällen hat und gegen mehr Vorhaben das Referendum ergriffen werden kann. Der Regierungsrat wird der Finanzkommission – wie bereits heute bei den Investitionsvorhaben – jeweils im Frühherbst eine Liste der geplanten zusätzlichen Ausgaben in der Erfolgsrechnung mit dem vorgesehenen finanzrechtlichen Status vorlegen. Die Finanzkommission kann dem Regierungsrat beantragen, einzelne davon als neu statt als gebunden – theoretisch auch umgekehrt – ins Budget einzustellen, wenn sie zu einem anderen Schluss gelangt. Eine rechtliche Verbriefung dieser Anhörung der Finanzkommission gab und gibt es zwar nicht, der Regierungsrat folgt bei den Investitionsvorhaben den Empfehlungen der Finanzkommission aber bereits heute so gut wie immer.

Die zweite Änderung betrifft die Investitionsvorhaben auf Allmend. Typischerweise weisen diese sowohl gebundene (etwa Ersatz Strassenbelag) als auch neue Elemente (etwa Umgestaltung) auf. Vor der Einführung des so genannten Geschäftsmodells Infrastruktur im Jahr 2009 hat sich die Finanzkommission mit dem früheren Baudepartement darauf verständigt, dass solche Mischvorlagen unter gewissen Voraussetzungen gesamthaft als neu

zu betrachten sind. Diese Regelung erwies sich danach aber als wenig praxistauglich, weswegen die Finanzkommission mit dem Finanz- sowie dem Bau- und Verkehrsdepartement ein neues Vorgehen ausgearbeitet hat, das im neuen FHG rechtlich seinen Niederschlag findet. Künftig werden bei jedem Vorhaben, das insgesamt mehr als CHF 300'000 kostet, die neuen und gebundenen Elemente betragsmässig separat ausgewiesen, sofern sie unabhängig voneinander realisiert werden können.

Übersteigt der neue Teil die abschliessende Finanzkompetenz des Regierungsrats von CHF 300'000, ist das Vorhaben dem Grossen Rat – wie bisher – vorzulegen. Für die Frage des Referendums ist neu der Gesamtbetrag massgebend (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag V: § 26 Abs. 1 lit. a und § 29 Abs. 1 gemäss Antrag Finanzkommission). Liegt der neue Teil unter CHF 300'000, der Gesamtbetrag aber darüber, beurteilt die Finanzkommission, ob das gesamte Vorhaben als neu zu betrachten und damit dem Grossen Rat vorzulegen ist – und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Regierungsrat ab. In allen dem Grossen Rat vorgelegten Fällen entscheidet dieser und gegebenenfalls das Volk immer über den Gesamtbetrag (neue und gebundene Ausgaben) – und in allen Fällen, hält die Finanzkommission explizit fest, kann der Regierungsrat den gebundenen Teil auch dann realisieren, wenn das Gesamtprojekt abgelehnt wird.

Die Finanzkommission ist sich sehr wohl bewusst, dass weder die explizite Definition von finanzrechtlich neu und gebunden im neuen FHG noch die mit der Verwaltung vereinbarten Praxisänderungen bei neuen Ausgaben in der Erfolgsrechnung und bei Investitionsvorhaben auf der Allmend jede Einzelfalldiskussion und -entscheidung zu erübrigen vermögen. Entlang ihrer bisherigen Praxis wird sie in strittigen Fällen mit dem Regierungsrat eine einvernehmliche Lösung suchen. Auch bleibt es weiterhin ihr Bestreben, die Frage von neu oder gebunden nicht unnötig zu „verpolitisieren“.

2.5 Weitere Themen

2.5.1 Grundsätze

In Kapitel I des neuen FHG werden die Grundsätze der kantonalen Haushaltsführung definiert. Sie erfahren inhaltlich keine Änderungen und sind aus dem alten FHG weitgehend auch im Wortlaut übernommen worden. Die Finanzkommission zeigt sich damit einverstanden. Wie zu Beginn dieses Berichts festgehalten, unterstützt sie namentlich das Ansinnen des Regierungsrats, jene Bestimmungen vor allem im ersten Kapitel des bisherigen wie des neuen FHG grundsätzlich unverändert zu belassen, die jüngst politisch diskutiert worden sind. Im Detail nimmt die Finanzkommission dennoch zwei – materiell unbedeutende – Änderungen vor. So soll erstens die Reihenfolge der Paragraphen geändert und zweitens ein überflüssiger gestrichen werden. Ferner korrigiert sie in § 4 gemäss Antrag Finanzkommission einen offensichtlichen Fehler („das betriebliche Ergebnis“ statt „der betriebliche Aufwand“), den die Finanzverwaltung erst nach Verabschiedung des Ratschlags bemerkt hat (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag VI).

Änderung gegenüber Ratschlag VI: Grundsätze

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Generelle Aufgabenüberprüfung</i> § 4. ...</p> <p><i>Haushaltgleichgewicht</i> § 5. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld gemäss Jahresrechnung des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen. ² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den betrieblichen Aufwand vor Abschreibungen und ohne nicht zweckgebundenen Aufwand und Ertrag gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres. ³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rats ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.</p> <p><i>Notwendigkeit und Tragbarkeit, Dringlichkeit</i> § 6. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.</p> <p><i>Wirtschaftlichkeit</i> § 7. ...</p> <p><i>Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen</i> § 8. ...</p> <p><i>Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</i> § 9. ...</p>	<p><i>Generelle Aufgabenüberprüfung</i> § 4. ...</p> <p><i>Haushaltgleichgewicht</i> § 4. ...</p> <p>² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den betrieblichen Aufwand den betrieblichen Aufwand <u>das betriebliche Ergebnis</u> vor Abschreibungen und ohne nicht zweckgebundenen Aufwand und Ertrag gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres. ³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rates ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.</p> <p><i>Notwendigkeit und Tragbarkeit, Dringlichkeit</i> § 6. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.</p> <p><i>Wirtschaftlichkeit</i> § 5. ...</p> <p><i>Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen</i> § 8. ...</p> <p><i>Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</i> § 6. ...</p> <p><i>Generelle Aufgabenüberprüfung</i> § 7. ...</p> <p><i>Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen</i> § 8. ...</p> <p><i>Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</i> § 9. ...</p>

Nach der Aufzählung der Grundsätze der Haushaltsführung (§ 3) folgt deren Konkretisierung, sofern sie inhaltlich über § 3 hinausgeht. Nach dem Haushaltgleichgewicht („Schuldenbremse-Paragraph“ 4 gemäss Antrag Finanzkommission) wird die Wirtschaftlichkeit (§ 5 gemäss Antrag Finanzkommission) als „die günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ definiert sowie die Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung konkretisiert („Gebühren-Paragraph“ 6 gemäss Antrag Finanzkommission). Der Paragraph über die Notwendigkeit, Tragbarkeit und Dringlichkeit (§ 6 gemäss Ratschlag) enthält keine zusätzlichen Informationen zu § 3 und kann deshalb gestrichen werden. Erst danach werden die Generelle Aufgabenüberprüfung („GAP-Paragraph“ 7 gemäss Antrag Finanzkommission) sowie die Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen (§ 8 gemäss Antrag Finanzkommission) genannt und umschrieben.

Der Inhalt von § 8 entspricht der bekannten „§ 55-Prüfung“ gemäss aktuellem FHG und besagt, dass das Finanzdepartement vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat sämtliche Vorlagen auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft. Dies galt und gilt auch für Beschlussfassungen des Grossen Rats. In der Praxis hat das Finanzdepartement vom Grossen Rat vorgenommene Gesetzesänderungen allerdings nur in Ausnahmefällen untersucht. Dennoch möchte die Finanzkommission diese Bestimmung unverändert belassen, vermag die Vorprüfung doch sowohl dem Regierungsrat als auch dem Grossen Rat wertvolle Informationen zu liefern. Gleichzeitig sind sich Finanzkommission und Finanzverwaltung einig, dass die Prüfung die Beschlussfassung durch den Grossen Rat – wie auch durch den Regierungsrat – weder vorwegnehmen kann noch über Gebühr zeitlich aufhalten darf.

Die Neuordnung der §§ 4ff hat ferner zur Folge, dass die vom Regierungsrat beantragte Änderung des Steuergesetzes obsolet wird. Der Verweis in § 241 Abs. 3 lit. b des Steuergesetzes auf § 5 Abs. 1 des FHG ist nun wieder korrekt (vgl. die Synopse im Anhang). Entsprechend beantragt die Finanzkommission keine Änderung des Steuergesetzes.

2.5.2 Kreditübertragungen

Die einzige eigentliche rechtliche Kompetenzverschiebung zwischen Grosselem Rat und Regierungsrat, die das neue FHG gemäss Ratschlag mit sich bringt, betrifft die Kreditübertragungen. Nicht beanspruchte oder ausgeschöpfte Kredite für Vorhaben mit einmaligem Charakter, die noch nicht abgeschlossen sind, sollen neu vom Regierungsrat auf das neue Jahr übertragen werden können. Es handelt sich dabei um Mittel, die vom Grosselem Rat im Budget des Vorjahres und je nach ihrer Art auch als Ausgabe bereits bewilligt worden sind.

Die Finanzkommission ist mit der Änderung einverstanden (§ 17 Abs. 2 gemäss Antrag Finanzkommission). Schon bisher hat der Regierungsrat mit der Bildung von transitorischen Passiven über den grösseren Teil dieser Übertragungen de facto selbst entschieden. Dieses buchhalterische Hilfskonstrukt, von der Finanzkontrolle regelmässig kritisiert, überbrückte die Zeitspanne zwischen Jahresende und grossräthlicher Bewilligung der Kreditübertragungen im April. Die vom Grosselem Rat effektiv bewilligten Kreditübertragungen haben in den letzten fünf Jahren denn auch jeweils weniger als CHF 5 Mio. betragen.

2.5.3 Rücklagen

Die Bildung von Rücklagen ist im bestehenden FHG nicht vorgesehen, wird gemäss anderen Gesetzen aber einigen wenigen Dienststellen mit Globalbudget wie den Museen erlaubt. In expliziter Absprache mit Finanzkommission und Finanzkontrolle hat der Regierungsrat dieses Recht auch einzelnen Schulheimen zugestanden, die über kein Globalbudget verfügen. Neu möchte er die Schaffung von solchem limitierten Eigenkapital auch weiteren Institutionen wie den Behindertenheimen, den öffentlichen Zahnkliniken oder dem Institut für Rechtsmedizin zugestehen.

Regierungsrat, Finanzkommission und Finanzkontrolle sind sich einig, dass die Schaffung allgemeiner Rücklagen nur vereinzelt jenen verhältnismässig selbstständigen Betrieben des Kantons in jenen Bereichen zugestanden werden soll, die über eine beträchtliche Eigenfinanzierung verfügen und mit ihren Leistungen im Wettbewerb zu anderen Anbietern stehen. Die Dienststellen der Kernverwaltung indes sollen ein nicht ausgeschöpftes Budget nicht zur Reservebildung verwenden können. Während der Regierungsrat diesen Punkt erst auf Verordnungsstufe präzisieren wollte, beantragt die Finanzkommission auf Anregung der Finanzkontrolle, bereits den Gesetzestext entsprechend zu ergänzen. Um der Schaffung nicht zweckgebundener Reserven nicht Tür und Tor zu öffnen, möchte die Finanzkommission zudem jeweils angehört werden, bevor eine nicht globalgesteuerte Dienststelle Rücklagen schafft (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag VII).

Änderung gegenüber Ratschlag VII: Rücklagen

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Rücklagen</i></p> <p>§ 19. Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite (Reservebildung im Eigenkapital) und deren Verwendung in nachfolgenden Rechnungsperioden.</p> <p>² Wird ein Globalkredit überschritten, erfolgt eine angemessene Belastung der Rücklagen (Reservenauflösung).</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Rücklagen auch für Dienststellen vorsehen, die nicht über Globalkredite gesteuert werden, sofern sie teilweise eigenwirtschaftlich tätig sind.</p>	<p><i>Rücklagen</i></p> <p>§ 18. ...</p> <p>² ...</p> <p>³ Der Regierungsrat kann <u>nach Anhörung der Finanzkommission</u> Rücklagen auch für <u>Bereiche von Dienststellen</u> vorsehen, die nicht über Globalkredite gesteuert werden, sofern diese teilweise eigenwirtschaftlich tätig <u>und dem Wettbewerb ausgesetzt</u> sind.</p>

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

2.5.4 Kosten- und Leistungsrechnung

In § 21 gemäss Antrag der Finanzkommission wird definiert, dass die Dienststellen eine Kosten- und Leistungsrechnung führen. Die Finanzkommission beantragt vor allem aus Gründen der sprachlichen Stringenz sowie nachgelagert der Verbindlichkeit, den Dienststellen den bestimmten Artikel „Die“ voranzustellen und korrigiert bei dieser Gelegenheit auch einen Schreibfehler (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag VIII).

Änderung gegenüber Ratschlag VIII: Kosten- und Leistungsverrechnung

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<i>Kosten- und Leistungsrechnung</i> § 22. Dienststellen führen einen Kosten- und Leistungsrechnung.	<i>Kosten- und Leistungsrechnung</i> § 21. Die Dienststellen führen einen Kosten- und Leistungsrechnung.

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

2.5.5 Internes Kontrollsystem

Analog zu den verschärften Bestimmungen im Obligationenrecht soll der Regierungsrat neu verpflichtet werden, die Risiken des Kantons zu analysieren und zu beurteilen. Dass diese bereits heute wichtige und im Grossen und Ganzen erfolgreich umgesetzte Aufgabe neu auch im Gesetz aufgeführt werden soll, ist unbestritten. Wie bei den Rücklagen stellt sich auch hier die Frage der gesetzlichen Regelungstiefe. Nach Anhörung der Finanzkontrolle, die eine sehr präzise Bestimmung über die zu ergreifenden Massnahmen auf Gesetzesstufe angeregt hat, sowie des Finanzdepartements, das sich für eine Regelung auf Stufe Verordnung ausgesprochen hat, beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat eine mittlere Variante. Der zentrale Fachbegriff des Internen Kontrollsystems, im regierungsrätlichen Ratschlag als Beispiel einer Massnahme aufgeführt, soll im Gesetz verankert werden (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag IX).

Änderung gegenüber Ratschlag IX: Risikobeurteilung

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<i>Risikobeurteilung</i> § 23. Der Regierungsrat ist verantwortlich für eine jährliche Analyse und Beurteilung der Risiken des Kantons, wobei primär diejenigen Risiken erfasst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation des Kantons haben können. ² Der Regierungsrat veranlasst Massnahmen zum Umgang mit diesen Risiken.	<i>Risikobeurteilung</i> § 22. ... ² Der Regierungsrat veranlasst Massnahmen zum Umgang mit diesen Risiken <u>und sorgt dabei insbesondere für ein internes Kontrollsystem gemäss allgemein anerkannten Normen.</u>

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

Die Finanzkommission hält fest, dass mit dem internen Kontrollsystem gemäss allgemein anerkannten Normen das Vermögen des Kantons zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die ordnungsgemässe Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten sind. Wie bis anhin wird in der Überprüfung dieser Massnahmen eine der Kernaufgaben der Finanzkontrolle liegen.

2.5.6 Fonds

Die Finanzkommission begrüsst, dass das neue FHG die ausgeschiedenen Vermögen (Fonds) und deren Verbuchung klarer als heute kategorisiert. Konkret werden drei Fondstypen unterschieden:

- Fonds im Eigenkapital: Hierbei handelt es sich um Gelder, über die der Kanton für seine eigenen Zwecke relativ frei verfügen kann. Darunter fallen die meisten Legate, der Mehrwertabgabefonds oder die faktisch „ewigen Rahmenkredite“ Standortförderungsfonds und Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds). Erträge und Aufwände dieser Fonds werden gemäss Bruttoprinzip über die Erfolgsrechnung gebucht, die Speisung aus staatlichen Mitteln erfolgt hingegen über die Bilanz (Umbuchung im Eigenkapital).
- „Eigene“ Fonds im Fremdkapital: Der Nutzen dieser Fonds kommt ebenfalls dem Kanton zu, der bei der Mittelverwendung aber eng an gesetzliche oder andere Bestimmungen gebunden ist. Einlagen werden direkt in der Bilanz verbucht, während die Entnahmen als Ertrag und die Verwendung als Aufwand der Erfolgsrechnung gutgeschrieben bzw. belastet werden. Beispiele hierfür sind der Swisslos-Fonds und der Swisslos-Sportfonds. Im Hinblick auf das neue FHG hat die Finanzkommission mit dem Erziehungsdepartement vereinbart, jährlich im Internet zu publizieren, welche Institutionen in welcher Höhe Zuwendungen aus dem Swisslos-Sportfonds erhalten haben. Eine entsprechende Übersicht für den Swisslos-Fonds existiert bereits.
- Treuhänderisch verwaltete Fonds im Fremdkapital: Diese letzte Kategorie umfasst jene Mittel, deren Nutzen nicht dem Kanton zufließt. Diese Fonds werden als Bestandesgrösse per Jahresende in der Bilanz verbucht, aber weder die Entnahmen noch die Einlagen in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Hierzu zählen etwa der Stromsparfonds oder die Mündel-Gelder bei der Vormundschaftsbehörde.

Auf die Schlussgrössen der Kantonsbilanz, sowohl das Eigenkapital als auch die Nettoschulden, zeitigt die neue finanzrechtliche Strukturierung der Fonds keine Auswirkungen. Ebenfalls bleiben die Zuständigkeiten faktisch unverändert. Wie bis anhin obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fonds in erster Linie dem Regierungsrat.

Ergänzend zum Ratschlag regt die Finanzkommission die Einführung einer Wesentlichkeitsbestimmung bei den treuhänderisch verwalteten Geldern an (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag X). Da in einer engen Auslegung auch Klein- und Kleinstkassen in diese Kategorie fallen, ist es in der Vergangenheit verschiedentlich zu Diskussionen zwischen der Verwaltung und der Finanzkontrolle gekommen. So monierte Letztere etwa die unterlassene Verbuchung von Klassenkassen in der Kantonsbilanz. Mit der neuen Bestimmung (§ 42 Abs. 3 gemäss Antrag Finanzkommission) soll dies künftig nicht mehr nötig sein. Die Konkretisierung der Wesentlichkeitsgrenze wird der Regierungsrat in Absprache mit der Finanzkontrolle in der Verordnung zum neuen FHG vornehmen.

Änderung gegenüber Ratschlag X: Fonds

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Fonds</i></p> <p>§ 43. Fonds sind ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen.</p> <p>² Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.</p> <p>³ Die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat verwaltet die Fonds und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.</p>	<p><i>Fonds</i></p> <p>§ 42. ...</p> <p>² Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen.</p> <p>³ Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.</p> <p>⁴ <u>Treuhänderisch verwaltete Gelder werden nur dann als Fonds im Fremdkapital ausgewiesen, wenn sie wesentlich sind.</u></p> <p>⁵ ...</p> <p>⁶ ...</p>

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

2.5.7 Behörden des Grossen Rats

In Kapitel V des FHG werden besondere Kompetenzen definiert. Da ansonsten die Zuständigkeiten auch an zahlreichen anderen Orten des neuen FHG geregelt sind, regt die Finanzkommission an, den Kapiteltitel zu kürzen. § 49 gemäss Antrag der Finanzkommission überträgt bei den dem Parlament unterstellten Behörden und Abteilungen jene Kompetenzen, die bei den Dienststellen der übrigen Verwaltung dem Regierungsrat zukommen, dem Grossen Rat. Auf Anregung des Büros des Grossen Rats schlägt die Finanzkommission eine einfachere Formulierung vor. Alles weitere erachtet das Büro als im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates geregelt (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag XI).

Änderung gegenüber Ratschlag XI: Behörden Grosser Rat

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>V. Zuständigkeiten und besondere Kompetenzen</p> <p><i>Ausgabenbewilligung für direkt dem Grossen Rat unterstellte Behörden und Abteilungen</i></p> <p>§ 50. Die Kompetenzen des obersten Organs der direkt dem Grossen Rat unterstellten Behörden und Abteilungen entsprechen denjenigen des Regierungsrates.</p> <p>² Das oberste Organ kann seine Kompetenzen an unterstellte Einheiten delegieren.</p>	<p>V. Zuständigkeiten und Besondere Kompetenzen</p> <p><i>Ausgabenbewilligung für direkt dem Grossen Rat unterstellte Behörden und Abteilungen</i></p> <p>§ 49. <u>Für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates denjenigen des Regierungsrates.</u></p> <p>² Das oberste Organ kann seine Kompetenzen an unterstellte Einheiten delegieren.</p>

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

Zu den dem Grossen Rat unterstellten Behörden zählt unter anderem die Finanzkontrolle. Deren eigene Haushaltführung ist in § 7 des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes

(FVKG) geregelt. Im Ratschlag zur Totalrevision des FHG ist vergessen worden, die sich dadurch ergebenden Änderungen in § 7 FVKG vorzunehmen. Die Finanzkommission holt dies hiermit in § 58 FHG gemäss Antrag Finanzkommission als weitere Änderung bisherigen Rechts nach (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag XII). Sie nimmt gleichzeitig in § 16 FVKG eine sprachliche Korrektur vor.

Änderung gegenüber Ratschlag XII: Haushaltführung Finanzkontrolle

Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (aktuell)	Antrag Finanzkommission
<p>§ 7. Für die Haushaltführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.</p> <p>² Ein Nachtragskredit gemäss § 23 FHG wird vom Grossen Rat auf Antrag der Finanzkommission beschlossen; der Regierungsrat kann zum Antrag Stellung nehmen.</p> <p>³ Ist die Ausgabe dringlich gemäss § 25 FHG, so entscheidet die Finanzkommission nach Anhörung des Regierungsrates und legt den Beschluss samt Stellungnahme des Regierungsrates dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis vor.</p> <p>§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rates und der Regierung mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>§ 7. ...</p> <p>² Ein Nachtragskredit gemäss § <u>16</u> FHG wird vom Grossen Rat auf Antrag der Finanzkommission beschlossen; der Regierungsrat kann zum Antrag Stellung nehmen.</p> <p>³ Ist die Ausgabe dringlich gemäss § <u>27</u> FHG, so entscheidet die Finanzkommission nach Anhörung des Regierungsrates und legt den Beschluss samt Stellungnahme des Regierungsrates dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis vor.</p> <p>§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rates und der dem <u>Regierungsrat</u> mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.</p>

Die Finanzkommission macht darauf aufmerksam, dass § 49 des neuen FHG und § 7 des FVKG – auch in der geänderten Version – inhaltlich nicht stringent sind. Sie regt deshalb an, die Budgetkompetenzen bei den dem Grossen Rat unterstellten Behörden und Abteilungen gemäss dem Prinzip von § 49 des neuen FHG gemäss Antrag der Finanzkommission zu vereinheitlichen. Konkret dürften §§ 7f des FVKG sowie allfällige weitere spezialgesetzlich geregelte Haushaltführungsbestimmungen dieser Behörden und Abteilungen gestrichen werden können.

In diesem Zusammenhang erinnert die Finanzkommission schliesslich an die noch offene Frage des direkten Budgetantragsrechts der Gerichte. Hierzu haben der Regierungsrat und die Gerichte gemeinsam ein Gutachten in Auftrag gegeben, das bis Mitte 2012 vorliegen sollte. Allfällige finanzrechtliche Änderungen daraus wären ebenfalls an dieser Stelle des neuen FHG vorzunehmen.

2.5.8 Finanzvermögen

Der Kanton Basel-Stadt verfügt im interkantonalen Vergleich über eines der höchsten Finanzvermögen. In der Vergangenheit hat sich die Finanzkommission verschiedentlich kritisch mit dessen Verwendung auseinandergesetzt. Das neue FHG definiert im Gegensatz zum aktuellen das Finanzvermögen nur indirekt (§ 39 Abs. 3 gemäss Antrag Finanzkommis-

sion): „Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. (...) Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.“ Mit anderen Worten hat das Finanzvermögen in erster Linie wirtschaftlichen und nicht politischen Aufgaben zu dienen. Die Finanzkommission möchte diesen Umstand im Gesetz klarer verankert haben. Sie ist sich gleichzeitig bewusst, dass die Bewirtschaftung vor allem des ausserordentlich grossen Immobilienbestands im Finanzvermögen von rund CHF 1,5 Mrd. immer auch ökologische und gesellschaftliche Auswirkungen auf die Kantons- und Stadtentwicklung zeitigt und dies deshalb auch normativ festgehalten werden kann. Sie erachtet aber den Begriff der Nachhaltigkeit für das Gesetz unpassend und schlägt deshalb eine andere Formulierung vor, die zudem nicht allein auf die Immobilien, sondern auf das gesamte Finanzvermögen Anwendung finden soll (vgl. Änderung gegenüber Ratschlag XIII).

Änderung gegenüber Ratschlag XIII: Finanzvermögen

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des Finanzvermögens</i></p> <p>§ 51. Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber.</p> <p>² Er kann die Zuständigkeit im Bereich Finanzvermögen an das zuständige Departement delegieren. Für den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien sowie die Begründung von neuen Baurechten ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.</p> <p>³ Er informiert den Grossen Rat jährlich</p> <p>a) im Jahresbericht über die abgewickelten Immobiliengeschäfte;</p> <p>b) in der Jahresrechnung über den Bestand und die Veränderungen der Anlagen.</p> <p>⁴ Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung der Immobilien im Finanzvermögen wird die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigt.</p>	<p><i>Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des Finanzvermögens</i></p> <p>§ 50. ...</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung der Immobilien im Finanzvermögen <u>des Finanzvermögens werden neben wirtschaftlichen Kriterien auch ökologische und gesellschaftliche Aspekte berücksichtigt.</u></p>

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

Nach eingehender Diskussion mit der Finanzverwaltung hat die Finanzkommission darauf verzichtet, nähere Bestimmungen für – oder vielmehr gegen – die Finanzierung von Dritten aus dem kantonalen Finanzvermögen zu beantragen. In der Vergangenheit hat sie die Verwendung des Finanzvermögens durch den Regierungsrat als „Hausbank“ für nahestehende Institutionen mehrfach kritisiert – bei der Finanzierung des Messezentrums Basel 2012 (Darlehen über CHF 85,0 Mio.), der geplanten Eröffnungsbilanz der verselbstständigten IWB (buchhalterisches Darlehen aufgrund der Aufwertung von CHF 200 Mio.) und der ausgelagerten kantonalen Spitäler (explizite Nennung des Finanzvermögens im Gesetz über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt; auf Antrag der Finanzkommission vom Grossen Rat schliesslich gestrichen). Die Gewährung von Darlehen zu den günstigen Konditionen des Kantons selbst komme einer geldwerten Leistung gleich und entspreche somit einer vom Grossen Rat zu bewilligenden Subvention.

Die Finanzkommission liess sich schliesslich davon überzeugen, dass solche Finanzierungen in der Regel auf Institutionen beschränkt bleiben, die der Kanton vollständig konsolidiert. Und mit dem politischen Entscheid, gewisse Betriebe – in der Diktion der neuen Rechnungslegung – zu „beherrschen“, kann eine solche betriebswirtschaftlich durchaus sinnvolle „Konzernfinanzierung“ als politisch gewollt betrachtet werden. Darlehen an weiter stehende Dritte sind dagegen laut Finanzverwaltung höchst unüblich – und sollen es nach Auffassung der Finanzkommission auch bleiben. Beim Messezentrum Basel 2012 hat der Grosse Rat das genannte Darlehen auf Antrag der Finanzkommission immerhin explizit zur Kenntnis genommen. Das nächstgrosse Beispiel dieser Art ist die in der Kantonsbilanz aufgeführte Hypothek an die Gesellschaft der Feuerschützen Basel in der Höhe von CHF 3,4 Mio. Von der Messe abgesehen entfallen insgesamt nur 3% der aktuell ausstehenden Darlehens- und Hypothekarguthaben auf vom Kanton nicht zu konsolidierende Organisationen.

2.5.9 Forderungsinkasso

Auf Hinweis der Finanzverwaltung korrigiert die Finanzkommission schliesslich den letzten Satz des aus datenschutzrechtlichen Gründen neu notwendig gewordenen Paragraphen über das Zentrale Forderungsinkasso. Im redaktionellen Abschluss des Ratschlags sind hier zwei Aufgaben sprachlich vermengt worden. Wie in § 55 Abs. 1 gemäss Antrag der Finanzkommission nun ausgeführt, ist zwischen dem Forderungsinkasso in schuldbetreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten zum einen und der Verlustscheinbewirtschaftung zum anderen zu unterscheiden.

Änderung gegenüber Ratschlag XIV: Zentrales Forderungsinkasso

Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Zentrales Forderungsinkasso</i></p> <p>§ 56. Zwecks einheitlicher Geltendmachung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen des Kantons wird eine zentrale Inkassostelle geführt. Diese kann kantonsweit für das Forderungsinkasso in schuldbetreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten die Verlustscheinbewirtschaftung übernehmen.</p> <p>² Die Mitarbeitenden der zentralen Inkassostelle unterstehen in Bezug auf die im Rahmen der Aufgaben der Inkassostelle bearbeiteten Daten denselben gesetzlichen Geheimhaltungspflichten wie die Mitarbeitenden der datenliefernden Behörden.</p> <p>³ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons liefern der zentralen Inkassostelle auf einzelfallweises oder allgemeines Ersuchen hin alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Daten und Informationen.</p>	<p><i>Zentrales Forderungsinkasso</i></p> <p>§ 55. Zwecks einheitlicher Geltendmachung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen des Kantons wird eine zentrale Inkassostelle geführt. Diese kann kantonsweit für das Forderungsinkasso in schuldbetreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten <u>und</u> die Verlustscheinbewirtschaftung übernehmen.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>

Anmerkung: Neue Nummerierung des Paragraphen ergibt sich aus der beantragten Streichung von § 6 (vgl. Kapitel 2.5.1)

2.6 Finanzielle Konsequenzen und Ausblick

Wie in diesem Bericht verschiedentlich erwähnt, sind die meisten Änderungen – sowohl jene des Ratschlags gegenüber dem aktuellen FHG als auch jene der Finanzkommission gegen-

über dem Ratschlag – nicht materieller Natur. Das zählt mit Ausnahme der neuen Abschreibungsregel auch für das kantonale Vermögen. In der Begrifflichkeit, bei den Steuerungsgrößen sowie für eine bestimmte Zeit bei den Nettoschulden ergeben sich aber verschiedene Neuerungen. Die wichtigsten Änderungen sind in Tabelle 2-1 dargestellt.

Tabelle 2-1: Gesamtstaatliche Kennzahlen im Vergleich¹

Aktuelle Rechnungslegung (HRM1)		Neue Rechnungslegung (HRM2)	
Laufende Rechnung		Erfolgsrechnung	
Aufwand ohne Abschreibungen	-3'686,5	Betrieblicher Aufwand vor Abschreibungen	-3'601,0
Ertrag	3'879,3	Betriebsertrag	3'648,1
Ordentlicher Nettoaufwand (ONA) + Allgemeiner Nettoertrag (ANE)	192,8	Betriebsergebnis vor Abschreibungen Verwaltungsvermögen	47,1
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-115,0	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-115,0
		Betriebsergebnis	-67,9
		Finanzergebnis	145,7
		Gesamtergebnis	77,8
Saldo Laufende Rechnung	77,8	- Abschreibungen Verwaltungsvermögen	115,0
- Abschreibungen Verwaltungsvermögen	115,0	+/- Veränderung Pensionskasse Destinatäre	50,1
+/- Veränderungen zweckgebundenes Eigenkapital (im Budget 2012 ausschliesslich Pensionskasse)	20,6		
Selbstfinanzierung	213,4	Selbstfinanzierung	242,9
./. Saldo Investitionsrechnung	-308,4	./. Saldo Investitionsrechnung	-308,4
Finanzierungssaldo	-95,0	Finanzierungssaldo	-65,5

¹ Zahlen Budget 2012; in Mio. CHF

Tabelle 2-1 zeigt anhand der Budgetzahlen 2012, dass sich das Gesamtergebnis (bisher: Saldo Laufende Rechnung) nicht verändert, wobei allfällige kleinere Verschiebungen aus den neuen Abschreibungsregeln (vgl. Kapitel 2.2) in dieser Darstellung nicht berücksichtigt sind. Ebenfalls ohne Auswirkungen bleiben das neue FHG und die neue Rechnungslegung auf den Saldo der Investitionsrechnung. Indes ändert die Neuordnung der beiden Pensionskassen-Sanierungen die Selbstfinanzierung und damit den Finanzierungssaldo. Werden die beiden Vorfinanzierungen bisher unterschiedlich bilanziert – die Sanierung I als negatives Eigenkapital, die Sanierung II als Spezialfinanzierung im Fremdkapital –, werden künftig beide als Aktiva im Verwaltungsvermögen verbucht. Dies führt bei der Sanierung II zu einem Aktivtausch vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, was die Nettoschulden einmalig um rund CHF 320 Mio. und die Nettoschuldenquote um rund 0,6 Promillepunkte erhöht (in Tabelle 2-1 nicht dargestellt). Gleichzeitig verbessert sich der jährliche Finanzierungssaldo künftig um rund CHF 30 Mio. (vgl. Tabelle 2-1), womit diese buchhalterische Mehrverschuldung über rund zehn Jahre automatisch wieder abgebaut wird. Pro memoria sei erwähnt, dass sich dies nicht auf die Erfolgsrechnung auswirkt, hat der Kanton doch seinen Sanierungsanteil bereits geleistet. Es handelt sich hierbei allein um die kantonale Vorfinanzierung des Sanierungsanteils der Arbeitnehmenden und der Pensionierten.

Tabelle 2-2: Interne Steuerungsgrössen im Vergleich¹

Aktuelle Rechnungslegung (HRM1)		Neue Rechnungslegung (HRM2)	
Laufende Rechnung		Erfolgsrechnung	
Ordentlicher Nettoaufwand (ONA)	-2'441,9	Betriebsergebnis im engeren Sinn (Steuerungsgrösse)	-2'480,8
Allgemeiner Nettoertrag (ANE)	2'634,7	Nicht zweckgebundener Aufwand und Ertrag	2'527,9
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-115,0	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-115,0
Saldo Laufende Rechnung	77,8	Finanzergebnis	145,7
		Gesamtergebnis	77,8
		Differenz ONA (HRM1) zu Betriebsergebnis im engeren Sinn (HRM2)	38,9
		davon Finanzertrag	4,3
		davon Finanzaufwand	-2,5
		davon drittgenutzte Liegenschaften Verwaltungsvermögen	5,7
		davon Motorfahrzeugsteuern	30,8
		davon Hundesteuern	0,6

¹ Zahlen Budget 2012; in Mio. CHF

Auf Ebene Steuerungsgrössen (vgl. Tabelle 2-2) entspricht das Betriebsergebnis im engeren Sinn – in der Definition des Schuldenbremsen-Paragraphen 4 gemäss Antrag der Finanzkommission „betriebliches Ergebnis vor Abschreibungen ohne nicht zweckgebundenen Aufwand und Ertrag“ – in etwa dem bisherigen Ordentlichen Nettoaufwand (ONA). Der Unterschied zwischen der bisherigen und der neuen zentralen Steuerungsgrösse des Kantons – rund CHF 40 Mio. bzw. rund 1,5% – liegt hauptsächlich in der Verbuchung der Motorfahrzeugsteuer. Neu wird diese nicht mehr einer Gebühr gleich dem ONA bzw. dem Betriebsergebnis gutgeschrieben, sondern wie alle anderen Steuern der Kategorie „Nicht zweckgebundener Aufwand und Ertrag“ (bisher: Allgemeiner Nettoertrag) zugeteilt. Auf das Gesamtsowie das Finanzierungsergebnis bleibt dies ohne Auswirkungen.

Die Totalrevision des FHG selbst führt gemäss Ausführungen im Ratschlag zu einmaligen Mehrkosten von CHF 1,1 Mio., wovon der Hauptteil auf die Umstellung der Kontenpläne in den Informatiksystemen entfällt. Im laufenden Betrieb wird die neue Rechnungslegung zu Mehrkosten bei der genaueren Erfassung des Verwaltungsvermögens sowie den erhöhten Anforderungen an die Finanzberichterstattung in Höhe von rund einer halben Stelle führen.

Die Finanzkommission zeigt sich überzeugt, dass der Kanton Basel-Stadt mit dem neuen FHG sein Finanzrecht auf den „State of the Art“ bringt und damit im schweizweiten Vergleich weiterhin eine Vorreiterrolle einnimmt. Das neue Gesetz lässt gleichzeitig genug Handlungsspielraum, um auf künftige Änderungen in der Rechnungslegung ohne neuerliche Totalrevision reagieren zu können. Auf einzelne Aspekte wird die Finanzkommission in ihrem Bericht zum Budget 2013 zurückkommen. Um die Budgets 2012 und 2013 miteinander vergleichen zu können, wird ein umfangreiches Restatement nötig werden.

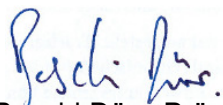
Schliesslich hält die Finanzkommission fest, dass sie mit der Beratung des vorliegenden Ratschlags zum Ende der laufenden Legislatur praktisch alle finanzrechtlichen Themen erledigen konnte, die sich in den letzten Jahren angesammelt hatten. Sie weist auf drei Punkte hin, die derzeit noch offen sind. Die Vermeidung von Interessenkollisionen des Regierungsrats vor allem im Verwaltungsvermögen bleibt weiterhin kaum geregelt (§ 56 gemäss Antrag Finanzkommission). Entgegen dem Wunsch der Finanzkontrolle verzichtet die Finanzkommission derzeit darauf, dies enger zu regeln. Sie erwartet aber, dass der Regierungsrat bei

der Umsetzung seiner 2010 verabschiedeten Richtlinie zur Public Corporate Governance (Beteiligungsmanagement) in Bälde mit konkreten Anträgen an den Grossen Rat gelangt. Weiter bleibt für den Moment unklar, wie der Grosse Rat über den kantonalen Anteil an den Fallkostenpauschalen bei der stationären Spitalversorgung mitbestimmen kann. Die Finanzkommission bittet den Regierungsrat, ihr einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Offen ist ferner das mögliche Budgetantragsrecht der Gerichte (vgl. Kapitel 2.5.7).

3. Antrag an den Grossen Rat

Die Finanzkommission hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 13.2.2012 verabschiedet und beantragt dem Grossen Rat mit 11:0 Stimmen die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs. Sie hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission



Baschi Dürr, Präsident

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)

Vom ■■. ■■■■ 2012

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1273.01 vom 21.9.2011 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 11.1273.02 vom 15.2.2012:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes, insbesondere die finanzielle Steuerung, die Ausgabenkompetenzen sowie die Rechnungslegung.

Geltungsbereich

§ 2. Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich deren unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der Gerichte. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen.

Grundsätze der Haushaltführung

§ 3. Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Notwendigkeit, Tragbarkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung und der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

Haushaltgleichgewicht

§ 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld gemäss Jahresrechnung des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen.

² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für das betriebliche Ergebnis vor Abschreibungen und ohne nicht zweckgebundenen Aufwand und Ertrag gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres.

³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rates ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.

Wirtschaftlichkeit

§ 5. Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.

Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

§ 6. Die Verursacher besonderer Vorkehren oder Aufwände und die Nutzniesser besonderer Leistungen des Staates haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.

² Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind zumutbare Beiträge zu erheben.

Generelle Aufgabenüberprüfung

§ 7. Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen.

² Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung.

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche.

Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen

§ 8. Das zuständige Departement überprüft zuhanden des Regierungsrates die Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite.

² Es hat darauf zu achten, dass die Grundsätze der Haushaltsführung eingehalten sind.

³ In Berichten an den Grossen Rat muss ein Hinweis auf die Einholung der Stellungnahme des zuständigen Departementes aufgenommen werden.

II. Steuerung des Finanzhaushalts

Finanzplan

§ 9. Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Finanzplan.

² Der Finanzplan enthält insbesondere:

- a) einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung;
- b) eine Übersicht über die Investitionen und Investitionsbeiträge;
- c) eine Schätzung des Finanzbedarfes und einen Überblick über die Entwicklung der Schulden;
- d) eine Darlegung der Entwicklung der Finanzkennzahlen;
- e) eine Übersicht über die Entwicklung der Aufgabengebiete pro Departement.

³ Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnis zu.

Budget

§ 10. Das jährliche Budget enthält die voraussehbaren Aufwände und Investitionsausgaben sowie die geschätzten Erträge und Investitionseinnahmen.

² Das Budget wird gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und den Staatsaufgaben dargestellt.

³ Der Regierungsrat stellt im Budget einen Betrag für noch nicht bekannte Aufwände und Investitionsausgaben ein, welcher dem zweifachen Kompetenzbetrag des Grossen Rates für neue Ausgaben entspricht.

⁴ Das Budget ist identisch mit dem ersten Planjahr des Finanzplans.

Budgetkredit

§ 11. Budgetkredite werden festgelegt:

- a) für die Aufwandgruppen des betrieblichen Aufwandes ohne Abschreibungen pro Dienststelle;
- b) für die Investitionsausgaben pro Investitionsbereich.

Globalkredite

§ 12. Im Budget können Globalkredite eingestellt werden.

² Globalkredite bedürfen der Grundlage in einem Gesetz. Bei der Bewilligung von Globalkrediten ist der Leistungsauftrag zu definieren.

Budgetgenehmigung

§ 13. Der Grosse Rat genehmigt das Budget bis zum 31. Dezember des Vorjahres.

² Genehmigt der Grosse Rat das Budget nicht fristgerecht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

Kreditüberschreitung

§ 14. Eine Überschreitung von Budget- und Globalkrediten kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn

- a) die Ausgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben ist;
- b) ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist;
- c) die Ausgabe durch Fondsmittel oder Rücklagen gedeckt ist;
- d) die Dienststelle eine Kompensation innerhalb ihres betrieblichen Ergebnisses vor Abschreibungen vornimmt oder
- e) die Kreditüberschreitung unbedeutend ist.

² Kreditüberschreitungen sind im Jahresbericht zu begründen.

³ Bei sehr grossen Kreditüberschreitungen orientiert der Regierungsrat die Finanzkommission unverzüglich.

Nachtragskredit

§ 15. Kann eine Überschreitung von Budgetkrediten nicht mittels Kreditüberschreitung bewilligt werden, beantragt der Regierungsrat oder eine Kommission des Grossen Rates dem Grossen Rat in einer speziellen Vorlage die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines Nachtragskredits.

² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seiner Finanzkommission. Es gelten die ordentlichen Zuständigkeiten.

Dringlicher Nachtragskredit

§ 16. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat der Finanzkommission die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines dringlichen Nachtragskredits beantragen.

² Die Finanzkommission legt ihren Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vor.

Kreditübertragungen

§ 17. Nicht verwendete Budget- und Nachtragskredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres.

² Nicht beanspruchte Kredite für im Budget ausgewiesene Vorhaben mit einmaligem Charakter, welche innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können vom Regierungsrat auf das folgende Jahr übertragen werden.

³ Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat mit dem Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

Rücklagen

§ 18. Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite (Reservenbildung im Eigenkapital) und deren Verwendung in nachfolgenden Rechnungsperioden.

² Wird ein Globalkredit überschritten, erfolgt eine angemessene Belastung der Rücklagen (Reservenauflösung).

³ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Finanzkommission Rücklagen auch für Bereiche von Dienststellen vorsehen, die nicht über Globalkredite gesteuert werden, sofern diese teilweise eigenwirtschaftlich tätig und dem Wettbewerb ausgesetzt sind.

Jahresbericht

§ 19. Der Regierungsrat legt im Jahresbericht über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres im Kanton Rechenschaft ab.

² Der Jahresbericht umfasst:

- a) den Bericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit
- b) die Berichte der Dienststellen
- c) die Rechenschaftsberichte über die erbrachten Leistungen bei Globalkrediten
- d) die Jahresrechnung
- e) Berichterstattung weiterer Behörden gemäss besonderer Gesetzgebung
- f) die konsolidierte Rechnung
- g) den zusammenfassenden Bericht der Finanzkontrolle.

³ Der Regierungsrat leitet dem Grossen Rat den Jahresbericht zur Genehmigung weiter.

Interne Verrechnungen

§ 20. Interne Verrechnungen sind erfolgswirksame Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen. Sie sind nur dann vorzunehmen, wenn sie für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Vergleichbarkeit von Rechnungen oder als Anreiz für eine kostenbewusste Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

² Die übrigen Verrechnungen, welche zum ausschliesslichen Zweck der Kosten- und Leistungsabgrenzung vorgenommen werden, sind nur in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.

Kosten- und Leistungsrechnung

§ 21. Die Dienststellen führen eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Risikobeurteilung

§ 22. Der Regierungsrat ist verantwortlich für eine jährliche Analyse und Beurteilung der Risiken des Kantons, wobei primär diejenigen Risiken erfasst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation des Kantons haben können.

² Der Regierungsrat veranlasst Massnahmen zum Umgang mit diesen Risiken und sorgt dabei insbesondere für ein internes Kontrollsystem gemäss allgemein anerkannten Normen.

III. Ausgaben

Begriff

§ 23. Als Ausgaben gelten Aufwand und Investitionsausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Als Ausgaben gelten auch:

- a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;
- b) der Abschluss von Bürgschaften und anderen Eventualverbindlichkeiten;
- c) Einnahmenverzichtete.

Voraussetzungen

§ 24. Jede Ausgabe setzt

- a) eine rechtliche Grundlage;
- b) einen Budgetkredit und
- c) eine Ausgabenbewilligung voraus.

² Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem

- a) Rechtssatz;
- b) Gerichtsentscheid oder
- c) auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.

³ Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

Neue und gebundene Ausgaben

§ 25. Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere der Höhe und des Zeitpunkts, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Abs. 1 ist.

³ Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe als neu zu betrachten.

Ausgabenbewilligung

§ 26. Die Ausgabenbewilligung erfolgt

- a) bei Vorhaben mit neuen Ausgaben über 300'000 Franken durch einen Beschluss des Grossen Rates über den gesamten Betrag des Vorhabens;
- b) bei neuen Ausgaben bis 300'000 Franken und bei gebundenen Ausgaben durch Beschluss des Regierungsrates;
- c) bei dringlichen Vorhaben mit neuen Ausgaben über 300'000 Franken durch Beschluss der Finanzkommission, solange die Grenze für das fakultative Referendum gemäss § 29 Abs. 1 nicht erreicht ist. Die Finanzkommission legt ihren Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis vor. Bei höheren Ausgaben ist das ordentliche Verfahren einzuhalten.

² Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:

- a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;
- b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;
- c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.

Rahmenausgabenbewilligung

§ 27. Der Grosse Rat kann mehrere Ausgaben und Programme mittels Rahmenausgabenbeschluss bewilligen.

² Für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben ist anschliessend der Regierungsrat zuständig.

Fondsbelastungen

§ 28. Ausgaben zu Lasten von Fonds werden vom Regierungsrat bewilligt.

Ausgabenreferendum

§ 29. Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer Ausgabe über 1.5 Mio. Franken enthalten, unterliegen dem fakultativen Referendum.

² Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von Immobilien in das Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben gemäss Abs. 1 übersteigen.

³ Die Höhe der Ausgabe bemisst sich ohne Berücksichtigung von erwarteten Dritteleistungen nach den Gesamtausgaben.

Ausgabenbericht/Ratschlag

§ 30. Für neue Ausgaben, die eine Bewilligung des Grossen Rates erfordern und die unterhalb der Grenze für das fakultative Referendum liegen, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ausgabenbericht vor, für Ausgaben, die diese Grenze überschreiten, einen Ratschlag.

Ausgabenbewilligung des Regierungsrates

§ 31. Der Regierungsrat beschliesst Ausgaben in seinem Kompetenzbereich auf Antrag eines Departements.

² Er kann die Bewilligung von Ausgaben an die Verwaltungseinheiten übertragen.

³ Er orientiert die Finanzkommission über die Ausgabenbeschlüsse für Aufwände und Investitionsvorhaben gemäss § 10 Abs. 3.

IV. Rechnungslegung

1. Allgemeines

Zweck

§ 32. Mit der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.

Grundsätze

§ 33. Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung und der Bruttoverbuchung (ordnungsgemässe Rechnungslegung).

² Alle Aufwände und Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst.

Anwendbare Normen

§ 34. Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung.

² Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk und weist Abweichungen davon aus.

2. Jahresrechnung

Elemente der Jahresrechnung

§ 35. Die Jahresrechnung umfasst:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Investitionsrechnung;
- c) die Geldflussrechnung;
- d) die Bilanz;

- e) den Eigenkapitalnachweis;
- f) den Anhang.

Erfolgsrechnung

§ 36. Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital.

² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis.

Investitionsrechnung

§ 37. Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzung schaffen.

² Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.

Geldflussrechnung

§ 38. Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

² Sie ist gegliedert in:

- a) die betriebliche Tätigkeit;
- b) die Investitionstätigkeit;
- c) die Finanzierungstätigkeit.

Bilanz

§ 39. Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Umlauf- und das Anlagevermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

² Das Umlaufvermögen umfasst das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen. Das Anlagevermögen ist in das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen gegliedert.

³ Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Sie können nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden.

⁴ Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

⁵ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.

Eigenkapitalnachweis

§ 40. Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

Anhang

§ 41. Der Anhang der Jahresrechnung

- a) benennt die für die Rechnungslegung angewandten Normen und begründet Abweichungen;
- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen;
- c) bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten;
- d) zeigt die Veränderung der Werte der Fonds;
- e) enthält Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung durch den Regierungsrat und
- f) weist zusätzliche Angaben aus, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons von Bedeutung sind.

Fonds

§ 42. Fonds sind ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen.

² Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen.

³ Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.

⁴ Treuhänderisch verwaltete Gelder werden nur dann als Fonds im Fremdkapital ausgewiesen, wenn sie wesentlich sind.

⁵ Die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss.

⁶ Der Regierungsrat verwaltet die Fonds und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

3. Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierungsgrundsätze

§ 43. Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn

- a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;
- b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c) dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.

Bewertungsgrundsätze

§ 44. Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Abschreibungen und Wertminderungen

§ 45. Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.

² Die angenommenen Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethoden werden periodisch überprüft.

³ Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

4. Konsolidierte Rechnung

Konsolidierungskreis

§ 46. Die konsolidierte Rechnung umfasst den kantonalen Finanzhaushalt und die vom Kanton beherrschten Anstalten und weiteren Organisationen.

² Eine Beherrschung liegt vor, wenn der Regierungsrat oder der Grosse Rat durch Stimmenmehrheit, Wahl der obersten Organe, Festlegung des Budgets oder anderweitig die Geschicke einer Organisation bestimmen und daraus Nutzen ziehen kann.

³ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Finanzkommission begründete Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht vornehmen.

Elemente der konsolidierten Rechnung

§ 47. Die konsolidierte Rechnung umfasst:

- a) die Erfolgsrechnung;
- b) die Bilanz;
- c) die Geldflussrechnung;
- d) den Eigenkapitalnachweis;
- e) den Anhang.

Erstellung

§ 48. Die konsolidierte Rechnung wird nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wie die Jahresrechnung.

² Abweichend davon werden namhafte Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zum anteiligen Eigenkapital bewertet.

³ Der Regierungsrat kann für konsolidierte Organisationen Vorschriften für die Erstellung der konsolidierten Rechnung erlassen.

V. Besondere Kompetenzen

Ausgabenbewilligung für direkt dem Grossen Rat unterstellte Behörden und Abteilungen

§ 49. Für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates denjenigen des Regierungsrates.

Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des Finanzvermögens

§ 50. Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber.

² Er kann die Zuständigkeit im Bereich Finanzvermögen an das zuständige Departement delegieren. Für den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien sowie die Begründung von neuen Baurechten ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

³ Er informiert den Grossen Rat jährlich

- a) im Jahresbericht über die abgewickelten Immobiliengeschäfte;
- b) in der Jahresrechnung über den Bestand und die Veränderungen der Anlagen.

⁴ Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens werden neben wirtschaftlichen Kriterien auch ökologische und gesellschaftliche Aspekte berücksichtigt.

Verkauf und Entwidmung von Verwaltungsvermögen

§ 51. Bei Verkauf oder der Überführung von Teilen des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.

Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen

§ 52. Der Regierungsrat ist zuständig für Zeichnungen von Beteiligungen bis 5 Mio. Franken, sofern der Beteiligungsanteil im Verhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird.

² Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Programmvereinbarung mit dem Bund

§ 53. Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat im Rahmen seiner vollziehenden und finanzrechtlichen Kompetenzen zuständig.

² Er kann durch Verordnung die Kompetenz auf die Departemente übertragen.

Prozessführung

§ 54. Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Führung von Prozessen befugt. Er kann sich dabei durch ein Departement vertreten lassen.

² Im Rahmen seiner spezifischen Verwaltungstätigkeit fällt die Prozessführung dem einzelnen Departement zu.

Zentrales Forderungsinkasso

§ 55. Zwecks einheitlicher Geltendmachung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen des Kantons wird eine zentrale Inkassostelle geführt. Diese kann kantonsweit das Forderungsinkasso in schuldbetreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten und die Verlustscheinbewirtschaftung übernehmen.

² Die Mitarbeitenden der zentralen Inkassostelle unterstehen in Bezug auf die im Rahmen der Aufgaben der Inkassostelle bearbeiteten Daten denselben gesetzlichen Geheimhaltungspflichten wie die Mitarbeitenden der datenliefernden Behörden.

³ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons liefern der zentralen Inkassostelle auf einzelfallweises oder allgemeines Ersuchen hin alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Daten und Informationen.

Interessenkollisionen

§ 56. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei der Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung, Interessenkollisionen vermieden werden.

² Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, welche vorübergehend nicht öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch die für das Finanzvermögen zuständigen Instanzen verwaltet.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

§ 57. Der Regierungsrat kann, auch wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 58.

1. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006¹ wird wie folgt geändert:

§ 37 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Jahresbericht

§ 37. Der Jahresbericht für das verflossene Jahr muss bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen und im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

² Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

¹ SG 152.100.

§ 68 erhält folgende neue Fassung:

§ 68. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Jahresbericht sowie die übrigen, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den hier aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen zu den Planungsberichten, dem Budget und dem Jahresbericht nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.

§ 71 lit. b) erhält folgende neue Fassung:

- b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget und den Jahresbericht in ihrem Aufgabenbereich,

2. Organisationsgesetz

Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt(Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976² wird wie folgt geändert:

§ 3a Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich im Bericht zum Budget einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgabengebiet.

3. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz

Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003³ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Ein Nachtragskredit gemäss § 16 FHG wird vom Grossen Rat auf Antrag der Finanzkommission beschlossen; der Regierungsrat kann zum Antrag Stellung nehmen.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Ist die Ausgabe dringlich gemäss § 27 FHG, so entscheidet die Finanzkommission nach Anhörung des Regierungsrates und legt den Beschluss samt Stellungnahme des Regierungsrates dem Grossen Rat an dessen nächsten Sitzung zur Kenntnis vor.

§ 14 Abs. 1 lit. a) erhält folgende neue Fassung:

- a) die Prüfung der Jahresrechnung, der konsolidierten Rechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons,

§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² SG 153.100.

³ SG 610.200.

² Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rates und dem Regierungsrat mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.

4. Energiegesetz

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998⁴ wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Jahresbericht über die Verwendung dieser Mittel.

5. Finanzhaushaltgesetz

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

§ 59. Das bisherige Finanzhaushaltgesetz gilt für den Haushaltsvollzug bis Ende 2012 und bis zur Genehmigung der Staatsrechnung 2012 durch den Grossen Rat im 2013.

Publikation und Wirksamkeit

§ 60. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. April 2012 wirksam.

⁴ SG 772.100.

Synopse

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
I. Geltungsbereich und Grundsätze	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz regelt die Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere die Grundsätze des Rechnungswesens, die Finanzplanung, Budget und Staatsrechnung, die Ausgaben- und Vollzugskompetenzen sowie die Organisation und die Aufgaben der Finanzkontrolle.</p>	<p><i>Gegenstand</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes, insbesondere die finanzielle Steuerung, die Ausgabenkompetenzen sowie die Rechnungslegung.</p>	
<p>² Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich deren unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der Gerichte. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen.</p>	<p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>§ 2. Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich deren unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der Gerichte. Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Bestimmungen.</p>	
<p><i>Grundsätze der Haushaltführung</i></p> <p>§ 2. Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung.</p>	<p><i>Grundsätze der Haushaltführung</i></p> <p>§ 3. Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Notwendigkeit, Tragbarkeit und Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung, der Vorteilsabgeltung und der ordnungsgemässen Rechnungslegung.</p>	
<p><i>Haushaltführung</i></p> <p>§ 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen.</p>	<p><i>Haushaltgleichgewicht</i></p> <p>§ 5. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld gemäss Jahresrechnung des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen.</p>	<p>§ 4. Die Nettoschuldenquote des Kantons, definiert als Nettoschuld gemäss Jahresrechnung des Kantons relativ zum Bruttoinlandprodukt der Schweiz, darf nicht mehr als 6,5 Promille betragen.</p>
<p>² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem</p>	<p>² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem</p>	<p>² Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem</p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den Ordentlichen Nettoaufwand gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres.	zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für den betrieblichen Aufwand vor Abschreibungen und ohne nicht zweckgebundenen Aufwand und Ertrag gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres.	zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf die Budgetvorgabe für das Folgejahr für <u>das betriebliche Ergebnis</u> vor Abschreibungen und ohne nicht zweckgebundenen Aufwand und Ertrag gegenüber der Budgetvorgabe für das laufende Jahr um höchstens die Novemberteuerung des laufenden Jahres wachsen. Ist für das laufende Jahr keine Budgetvorgabe festgelegt, bildet das Budget des laufenden Jahres den Ausgangspunkt für die Budgetvorgabe des Folgejahres.
³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rats ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.	³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rats ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.	³ Liegt die Nettoschuldenquote im Vorjahr über dem zulässigen Wert gemäss Abs. 1, darf der Grosse Rat bei der Beschlussfassung zum Budget die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen überschreiten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, legt der Regierungsrat bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rates ein neues Budget vor, das die Budgetvorgabe gemäss Abs. 2 einhält.
⁴ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass das Ergebnis der Verwaltungsrechnung im Gesamten nicht schlechter ausfällt als das Budget.	-	
<i>Wirtschaftlichkeit</i> § 6. Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.	<i>Wirtschaftlichkeit</i> § 7. Für jedes Vorhaben ist die wirtschaftlich günstigste Lösung mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu wählen.	§ 5. (Text unverändert)
<i>Sparsamkeit, Dringlichkeit</i> § 5. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.	<i>Notwendigkeit und Tragbarkeit, Dringlichkeit</i> § 6. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.	<i>Notwendigkeit und Tragbarkeit, Dringlichkeit</i> § 6. Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sie sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit zu tätigen.
<i>Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</i>	<i>Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</i>	

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 7. Die Verursacher besonderer Vorkehren oder Aufwendungen und die Nutzniesser besonderer Leistungen des Staates haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.</p>	<p>§ 9. Die Verursacher besonderer Vorkehren oder Aufwände und die Nutzniesser besonderer Leistungen des Staates haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen.</p>	<p>§ 6. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p>² Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind zumutbare Beiträge zu erheben.</p>	<p>² Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind zumutbare Beiträge zu erheben.</p>	
<p>² Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen.</p> <p>Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung.</p> <p>Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche.</p>	<p><i>Generelle Aufgabenüberprüfung</i></p> <p>§ 4. Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen.</p> <p>² Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung.</p> <p>³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche.</p>	<p>§ 7. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p><i>Vorprüfung von Erlassen mit finanziellen Auswirkungen</i></p> <p>§ 55. Das zuständige Departement überprüft zuhanden des Regierungsrates die Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite.</p>	<p><i>Vorprüfung von Vorlagen auf finanzielle Auswirkungen</i></p> <p>§ 8. Das zuständige Departement überprüft zuhanden des Regierungsrates die Vorlagen für Verfassungsänderungen, Gesetze, Beschlüsse und Verträge vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat auf ihre finanzielle und wirtschaftliche Tragweite.</p>	
<p>² Es hat darauf zu achten, dass die Grundsätze der Haushaltsführung eingehalten sind und dass darin</p>	<p>² Es hat darauf zu achten, dass die Grundsätze der Haushaltsführung eingehalten sind.</p>	

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
insbesondere Ausführungen über die Gesetzmässigkeit, die Sparsamkeit, Dringlichkeit und die Wirtschaftlichkeit enthalten sind.		
³ In Berichten an den Grossen Rat muss ein Hinweis auf die Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Departementes aufgenommen werden.	³ In Berichten an den Grossen Rat muss ein Hinweis auf die Einholung der Stellungnahme des zuständigen Departementes aufgenommen werden.	
III. Finanzplanung, Budget und Staatsrechnung	II. Steuerung des Finanzhaushalts	
<i>Finanzplan</i>	<i>Finanzplan</i>	
§ 18. Der Regierungsrat erstellt periodisch einen Finanzplan.	§ 10. Der Regierungsrat erstellt jährlich einen Finanzplan.	§ 9. (Text unverändert)
² Der Finanzplan enthält insbesondere: a) einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen; b) eine detaillierte Übersicht über die Investitionen und Investitionsbeiträge; a) eine Schätzung des Finanzbedarfes und einen Überblick über die Entwicklung der Schulden.	² Der Finanzplan enthält insbesondere: a) einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung; b) eine Übersicht über die Investitionen und Investitionsbeiträge; c) eine Schätzung des Finanzbedarfes und einen Überblick über die Entwicklung der Schulden; d) eine Darlegung der Entwicklung der Finanzkennzahlen; e) eine Übersicht über die Entwicklung der Aufgabengebiete pro Departement.	
³ Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnis zu.	³ Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnis zu.	
<i>Budget</i>	<i>Budget</i>	
§ 19. Das jährliche Budget enthält die geschätzten Einnahmen und Erträge sowie die voraussehbaren Ausgaben und Aufwendungen mit spezieller	§ 11. Das jährliche Budget enthält die voraussehbaren Aufwände und Investitionsausgaben sowie die geschätzten Erträge und Investitionseinnahmen.	§ 10. (Text unverändert)

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
Zweckbezeichnung. Sie können als Einzel- oder Sammelposten aufgenommen und als Objekt-, Rahmen- oder Globalkredit eingestellt werden.		
³ Das Budget wird gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung, den Staatsaufgaben und nach einem einheitlichen Kontenrahmen gegliedert.	² Das Budget wird gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und den Staatsaufgaben dargestellt.	
<p><i>Ordentliche Ausgaben</i></p> <p>§ 24. Der Regierungsrat kann abschliessend Ausgaben bis zu einem Fünftel des Kompetenzbetrages des Grossen Rates beschliessen.</p> <p>² Hierfür ist im Budget pro Jahr ein Gesamtbetrag einzustellen, welcher dem zweifachen Kompetenzbetrag des Grossen Rates für einmalige neue Ausgaben entspricht. Wiederkehrende und auf mehrere Jahre verteilte Ausgaben sind im Jahr der Beschlussfassung mit der Gesamtsumme an den Gesamtbetrag anzurechnen.</p>	³ Der Regierungsrat stellt im Budget einen Betrag für noch nicht bekannte Aufwände und Investitionsausgaben ein, welcher dem zweifachen Kompetenzbetrag des Grossen Rates für neue Ausgaben entspricht.	
⁴ Grundlage für das Budget ist der Finanzplan, ergänzt mit einem Kommentar und einer konsolidierten statistischen Übersicht. Der Regierungsrat unterrichtet den Grossen Rat über bedeutende Änderungen gegenüber dem Finanzplan.	⁴ Das Budget ist identisch mit dem ersten Planjahr des Finanzplans.	
---	<p><i>Budgetkredit</i></p> <p>§ 12. Budgetkredite werden festgelegt:</p> <p>a) für die Aufwandgruppen des betrieblichen Aufwandes ohne Abschreibungen pro Dienststelle;</p> <p>b) für die Investitionsausgaben pro Investitionsbereich.</p>	§ 11. <i>(Text unverändert)</i>
	<i>Globalkredite</i>	

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	<p>§ 13. Im Budget können Globalkredite eingestellt werden.</p>	<p>§ 12. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p>² Globalkredite bedürfen der Grundlage in einem Gesetz. Bei der Bewilligung von Globalkrediten ist der Leistungsauftrag zu definieren. Die Rechnung zu den Globalkrediten umfasst auch einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.</p>	<p>² Globalkredite bedürfen der Grundlage in einem Gesetz. Bei der Bewilligung von Globalkrediten ist der Leistungsauftrag zu definieren.</p>	
	<p><i>Budgetgenehmigung</i></p> <p>§ 14. Der Grosse Rat genehmigt das Budget bis zum 31. Dezember des Vorjahres.</p>	<p>§ 13. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p>⁵ Genehmigt der Grosse Rat das Budget nicht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.</p>	<p>² Genehmigt der Grosse Rat das Budget nicht fristgerecht, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.</p>	
<p><i>Kreditüberschreitung</i></p> <p>§ 28. Ist im Budget für eine Ausgabe ein Betrag eingestellt, zeigt sich jedoch, dass der bewilligte Kredit nicht ausreicht, kann der Regierungsrat die Überschreitung des Kredites bewilligen, wenn die Ausgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben und ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann unbedeutende Kreditüberschreitungen von der Berichtspflicht ausnehmen. Die Überschreitung von Jahresquoten bewilligter Kredite ist von der Berichtspflicht ausgenommen, solange eine Kreditüberschreitung nicht vorauszusehen ist oder die bisher getätigten Ausgaben den Gesamtkredit nicht übersteigen.</p>	<p><i>Kreditüberschreitung</i></p> <p>§ 15. Eine Überschreitung von Budgetkrediten kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aufgabe durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben ist; ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist; die Ausgabe durch Fondsmittel oder Rücklagen gedeckt ist; die Dienststelle eine Kompensation innerhalb ihres betrieblichen Ergebnisses vor Abschreibungen vornimmt oder die Kreditüberschreitung unbedeutend ist. 	<p>§ 14. Eine Überschreitung von Budget- und Globalkrediten kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> die <u>Ausgabe</u> durch einen Rechtssatz oder Beschluss vorgeschrieben ist; ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist; die Ausgabe durch Fondsmittel oder Rücklagen gedeckt ist; die Dienststelle eine Kompensation innerhalb ihres betrieblichen Ergebnisses vor Abschreibungen vornimmt oder die Kreditüberschreitung unbedeutend ist.

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
² Die Departemente berichten dem Regierungsrat unverzüglich nach Kenntnis der voraussichtlichen oder bereits eingetretenen Kreditüberschreitung und bieten innerhalb ihres Budgets wenn möglich Kompensation an.		
³ Der Regierungsrat orientiert die Finanzkommission unverzüglich über Kreditüberschreitungen, in bedeutenden Fällen den Grossen Rat. Kreditüberschreitungen sind bei der Vorlage der Verwaltungsrechnung zu begründen.	² Kreditüberschreitungen sind im Jahresbericht zu begründen. ³ Bei sehr grossen Kreditüberschreitungen orientiert der Regierungsrat die Finanzkommission unverzüglich.	² Kreditüberschreitungen sind im Jahresbericht zu begründen. ³ Bei sehr grossen Kreditüberschreitungen orientiert der Regierungsrat die Finanzkommission unverzüglich.
<i>Nachtragskredit</i> § 23. Ist im Budget für eine unaufschiebbare oder vordringliche Ausgabe kein oder kein ausreichender Betrag eingestellt, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat ungeachtet der Höhe der Ausgabe in einer speziellen Vorlage die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines Nachtragskredits.	<i>Nachtragskredit</i> § 16. Kann eine Überschreitung von Budgetkrediten nicht mittels Kreditüberschreitung bewilligt werden, beantragt der Regierungsrat oder eine Kommission des Grossen Rates dem Grossen Rat in einer speziellen Vorlage die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines Nachtragskredits.	§ 15. <i>(Text unverändert)</i>
² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seiner Finanzkommission; es gelten die ordentlichen Zuständigkeiten.	² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag seiner Finanzkommission. Es gelten die ordentlichen Zuständigkeiten.	
³ Vorbehalten bleibt § 28 (Kreditüberschreitung).		
<i>Dringliche Ausgaben</i> § 25. Der Regierungsrat beschliesst mit Zustimmung der Finanzkommission nicht im Budget enthaltene, dringliche Ausgaben und legt den Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vor.	<i>Dringlicher Nachtragskredit</i> § 17. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat der Finanzkommission die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines dringlichen Nachtragskredits beantragen. ² Die Finanzkommission legt ihren Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vor.	§ 16. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat der Finanzkommission die nachträgliche Aufnahme ins Budget in Form eines dringlichen Nachtragskredits beantragen. ² Die Finanzkommission legt ihren Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vor.

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
² Übersteigt eine dringliche neue Ausgabe die abschliessende Ausgabenkompetenz des Grossen Rates, so ist diesem eine spezielle Vorlage zu unterbreiten, das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.	³ Für dringliche neue Aufgaben, deren Ausgaben die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates übersteigen, ist das ordentliche Verfahren einzuhalten.	³ Für dringliche neue Aufgaben, deren Ausgaben die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates übersteigen, ist das ordentliche Verfahren einzuhalten.
<i>Kreditübertragungen</i> § 30. Nicht verwendete Budget- und Nachtragskredite sowie dringliche Kredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen bei Rahmen- und Globalkrediten.	<i>Kreditübertragungen</i> § 18. Nicht verwendete Budget- und Nachtragskredite verfallen grundsätzlich am Ende des Rechnungsjahres.	§ 17. (Text unverändert)
² Einmalige Ausgaben und laufende Ausgaben mit einmaligem Charakter, welche nicht in das neue Budget aufgenommen werden und für welche noch keine Verpflichtung eingegangen ist, können auf das folgende Jahr übertragen werden, wenn der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates bis spätestens Ende April einen ausdrücklichen Kreditübertragungsbeschluss fasst.	² Nicht beanspruchte Kredite für im Budget ausgewiesene Vorhaben mit einmaligem Charakter, welche innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können vom Regierungsrat auf das folgende Jahr übertragen werden.	
³ Bei über mehrere Jahre verteilten Krediten wird nur die letzte Jahresquote übertragen.		
	³ Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat mit dem Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.	
-	<i>Rücklagen</i> § 19. Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite (Reservenbildung im Eigenkapital) und deren Verwendung in nachfolgenden Rechnungsperioden. ² Wird ein Globalkredit überschritten, erfolgt eine	§ 18. Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Globalkredite (Reservenbildung im Eigenkapital) und deren Verwendung in nachfolgenden Rechnungsperioden. ² Wird ein Globalkredit überschritten, erfolgt eine

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	angemessene Belastung der Rücklagen (Reservenauflösung).	angemessene Belastung der Rücklagen (Reservenauflösung).
	³ Der Regierungsrat kann Rücklagen auch für Dienststellen vorsehen, die nicht über Globalkredite gesteuert werden, sofern sie teilweise eigenwirtschaftlich tätig sind.	³ Der Regierungsrat kann <u>nach Anhörung der Finanzkommission</u> Rücklagen auch für <u>Bereiche von Dienststellen</u> vorsehen, die nicht über Globalkredite gesteuert werden, sofern <u>diese</u> teilweise eigenwirtschaftlich tätig <u>und dem Wettbewerb ausgesetzt</u> sind.
	<i>Jahresbericht</i> § 20. Der Regierungsrat legt im Jahresbericht über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres im Kanton Rechenschaft ab.	§ 19. <i>(Text unverändert)</i>
§ 8 ² In der Berichterstattung werden dargestellt: a) Die Finanzplanung, einschliesslich der Investitionsplanung, b) das Budget, c) die Bestandesrechnung, d) die Verwaltungsrechnung, bestehend aus einer laufenden Rechnung und einer Investitionsrechnung. Zusätzlich können Einnahmen und Ausgaben in einer Finanzrechnung ausgewiesen werden. e) die Finanzstatistik.	² Der Jahresbericht umfasst: a) den Bericht des Regierungsrates über seine Geschäftstätigkeit b) die Berichte der Dienststellen c) die Rechenschaftsberichte über die erbrachten Leistungen bei Globalkrediten d) die Jahresrechnung e) Berichterstattung weiterer Behörden gemäss besonderer Gesetzgebung f) die konsolidierte Rechnung g) den zusammenfassenden Bericht der Finanzkontrolle.	
	³ Der Regierungsrat leitet dem Grossen Rat den Jahresbericht zur Genehmigung weiter.	
<i>Interne Verrechnungen</i> § 16. Interne Verrechnungen sind Gutschriften und	<i>Interne Verrechnungen</i> § 21. Interne Verrechnungen sind erfolgswirksame	§ 20. <i>(Text unverändert)</i>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
Belastungen zwischen Dienststellen. Sie sind nur dann vorzunehmen, wenn sie für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.	Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen. Sie sind nur dann vorzunehmen, wenn sie für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Vergleichbarkeit von Rechnungen oder als Anreiz für eine kostenbewusste Aufgabenerfüllung erforderlich sind.	
² Die übrigen Verrechnungen, welche zum ausschliesslichen Zweck der Kosten- und Leistungsabgrenzung vorgenommen werden, sind nur in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.	² Die übrigen Verrechnungen, welche zum ausschliesslichen Zweck der Kosten- und Leistungsabgrenzung vorgenommen werden, sind nur in der Kostenrechnung zu berücksichtigen.	
<p><i>Kostenrechnung</i></p> <p>§ 17. Zur Ermittlung von Kosten je Verwaltungseinheit oder Staatsaufgabe wird eine gesamtstaatliche Basiskostenrechnung geführt.</p> <p>² Sofern es zur Ermittlung der Kosten für die Leistungserbringung oder Aufgabenerfüllung erforderlich ist, decken die Verwaltungseinheiten ihre innerbetrieblichen Informationsbedürfnisse durch den Aufbau einer individuellen Kostenrechnung.</p>	<p><i>Kosten- und Leistungsrechnung</i></p> <p>§ 22. Dienststellen führen einen Kosten- und Leistungsrechnung.</p>	<p>§ 21. Die Dienststellen führen eine Kosten- und Leistungsrechnung.</p>
	<p><i>Risikobeurteilung</i></p> <p>§ 23. Der Regierungsrat ist verantwortlich für eine jährliche Analyse und Beurteilung der Risiken des Kantons, wobei primär diejenigen Risiken erfasst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation des Kantons haben können.</p> <p>² Der Regierungsrat veranlasst Massnahmen zum Umgang mit diesen Risiken.</p>	<p>§ 22. Der Regierungsrat ist verantwortlich für eine jährliche Analyse und Beurteilung der Risiken des Kantons, wobei primär diejenigen Risiken erfasst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation des Kantons haben können.</p> <p>² Der Regierungsrat veranlasst Massnahmen zum Umgang mit diesen Risiken <u>und sorgt dabei insbesondere für ein internes Kontrollsystem gemäss allgemein anerkannten Normen.</u></p>
IV. Ausgaben- und Vollzugskompetenzen im	III. Ausgaben	

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
Verwaltungsvermögen		
	<i>Begriff</i> § 24. Als Ausgaben gelten Aufwand und Investitionsausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.	§ 23. (Text unverändert)
§ 33. Bei der Überführung von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.	² Als Ausgaben gelten auch: a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen; b) der Abschluss von Bürgschaften und anderen Eventualverbindlichkeiten; c) Einnahmenverzichte	
<i>Gesetzmässigkeit der Ausgaben</i> § 3. Jede Ausgabe bedarf einer rechtlichen Grundlage.	<i>Voraussetzungen</i> § 25. Jede Ausgabe setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.	§ 24. Jede Ausgabe setzt a) eine rechtliche Grundlage; b) einen Budgetkredit und c) eine Ausgabenbewilligung voraus.
² Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem gültigen Rechtssatz oder auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.	² Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem a) Rechtssatz; b) Gerichtsentscheid oder c) auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.	² Eine rechtliche Grundlage liegt vor, wenn die Ausgabe unmittelbar oder voraussehbar auf einem a) Rechtssatz; b) Gerichtsentscheid oder c) auf einem vom zuständigen Organ gefassten Beschluss oder Entscheid beruht.
-	³ Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.	³ Dem Budgetkredit gleichgestellt sind Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.
-	<i>Neue und gebundene Ausgaben</i>	

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	<p>§ 29. Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p>	<p>§ 25. Eine Ausgabe ist neu, wenn bezüglich ihrer Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere <u>der Höhe und des Zeitpunkts</u>, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p>
-	<p>² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Absatz 1 ist.</p>	<p>² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Absatz 1 ist.</p> <p>³ <u>Im Zweifelsfall ist eine Ausgabe als neu zu betrachten.</u></p>
<p>AUSGABENKOMPETENZEN GROSSER RAT</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 21. Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Ausgaben liegt vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen abschliessend beim Grossen Rat.</p> <p>² Gebundene Ausgaben, welche im Budget enthalten sind, werden mit dessen Genehmigung bewilligt.</p> <p>REGIERUNGSRAT</p> <p><i>Ordentliche Ausgaben</i></p> <p>§ 24. Der Regierungsrat kann abschliessend Ausgaben bis zu einem Fünftel des Kompetenzbetrages des Grossen Rates beschliessen.</p>	<p><i>Ausgabenbewilligung</i></p> <p>§ 26. Die Ausgabenbewilligung erfolgt</p> <p>a) bei neuen Ausgaben über 300'000 Franken durch einen Beschluss des Grossen Rates;</p> <p>b) bei neuen Ausgaben bis 300'000 Franken und bei gebundenen Ausgaben durch Beschluss des Regierungsrates;</p> <p>c) bei dringlichen neuen Ausgaben bis 1.5 Mio. Franken durch Beschluss der Finanzkommission.</p>	<p>§ 26. Die Ausgabenbewilligung erfolgt</p> <p>a) bei <u>Vorhaben</u> mit neuen Ausgaben über 300'000 Franken durch einen Beschluss des Grossen Rates <u>über den gesamten Betrag des Vorhabens</u>;</p> <p>b) bei neuen Ausgaben bis 300'000 Franken und bei gebundenen Ausgaben durch Beschluss des Regierungsrates;</p> <p>c) bei dringlichen <u>Vorhaben</u> mit neuen Ausgaben <u>bis 1.5 Mio. über 300'000 Franken</u> durch Beschluss der Finanzkommission, <u>solange die Grenze für das fakultative Referendum gemäss § 29 Abs. 1 nicht erreicht ist. Die Finanzkommission legt ihren Beschluss dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnis vor. Bei höheren Ausgaben ist das ordentliche Verfahren einzuhalten.</u></p> <p>² <u>Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:</u></p> <p>a) <u>bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen</u></p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
		<p><u>neuen Ausgaben deren Gesamtsumme:</u></p> <p>b) <u>bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;</u></p> <p>c) <u>bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.</u></p>
	<p><i>Rahmenausgabenbewilligung</i></p> <p>§ 27. Der Grosse Rat kann mehrere Ausgaben und Programme mittels Rahmenausgabenbeschluss bewilligen.</p> <p>² Für die Bewilligung der einzelnen Ausgaben ist anschliessend der Regierungsrat zuständig.</p>	
	<p><i>Fondsbelastungen</i></p> <p>§ 28. Ausgaben zu Lasten von Fonds werden vom Regierungsrat bewilligt.</p>	
<p><i>Ausgabenreferendum</i></p> <p>§ 22. Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe über Fr. 1 500 000.– enthalten, unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>	<p><i>Ausgabenreferendum</i></p> <p>§ 30. Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe über 1.5 Mio. Franken enthalten, unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>	<p>§ 29. Beschlüsse des Grossen Rates, welche die Bewilligung einer neuen Ausgabe über 1.5 Mio. Franken enthalten, unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>
<p>² Bei wiederkehrenden und auf mehrere Jahre verteilten neuen Ausgaben ist die Gesamtsumme massgebend.</p>	<p>² Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:</p> <p>a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;</p> <p>b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;</p> <p>c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.</p>	<p>² Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:</p> <p>a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;</p> <p>b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;</p> <p>c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.</p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
³ Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von und Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben übersteigen.	³ Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von Immobilien in das Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben gemäss Abs. 1 übersteigen.	² Beschlüsse des Grossen Rates betreffend Erwerb von Immobilien in das Verwaltungsvermögen unterliegen dem fakultativen Referendum erst, wenn sie das Dreifache der Wertgrenze für einmalige Ausgaben gemäss Abs. 1 übersteigen.
⁴ Sind Beiträge und Leistungen Dritter zu erwarten, so bemisst sich die Höhe der Ausgabe ohne Berücksichtigung der Dritteleistungen nach den Gesamtausgaben.	⁴ Die Höhe der Ausgabe bemisst sich ohne Berücksichtigung von erwarteten Dritteleistungen nach den Gesamtausgaben.	³ Die Höhe der Ausgabe bemisst sich ohne Berücksichtigung von erwarteten Dritteleistungen nach den Gesamtausgaben.
VOLLZUGSKOMPETENZEN GROSSER RAT <i>Ausgabenbericht</i> § 29. Der Grosse Rat genehmigt den Vollzug neuer, mit dem Budget bewilligter Ausgaben von Fr. 300 000.– bis Fr. 1 500 000.– auf Grund eines speziellen Antrages des Regierungsrates.	<i>Ausgabenbericht/Ratschlag</i> § 31. Für neue Ausgaben, die eine Bewilligung des Grossen Rates erfordern und die unterhalb der Grenze für das fakultative Referendum liegen, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ausgabenbericht vor, für Ausgaben, die diese Grenze überschreiten, einen Ratschlag.	§ 30. (<i>Text unverändert</i>)
<i>Übertragung von Ausgabenbefugnissen</i> § 31. ² Über den Vollzug gebundener Ausgaben mit einem Gesamtbetrag von über Fr. 300000.– fasst der Regierungsrat auf Antrag eines Departementes ausdrücklich Beschluss. § 26. Der Regierungsrat kann Ausgabenbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.	<i>Ausgabenbewilligung des Regierungsrates</i> § 32. Der Regierungsrat beschliesst Ausgaben in seinem Kompetenzbereich auf Antrag eines Departements. ² Er kann die Bewilligung von Ausgaben an die Verwaltungseinheiten übertragen.	§ 31. Der Regierungsrat beschliesst Ausgaben in seinem Kompetenzbereich auf Antrag eines Departements. ² Er kann die Bewilligung von Ausgaben an die Verwaltungseinheiten übertragen.
² Die Ausgaben der Verwaltungseinheiten sind dem Gesamtbetrag des Regierungsrates anzurechnen.		
<i>Orientierung der Finanzkommission</i> § 27. Der Regierungsrat orientiert die Finanzkommission	³ Der Regierungsrat orientiert die Finanzkommission über die Ausgabenbeschlüsse in seinem Kompetenzbereich.	³ Der Regierungsrat Er orientiert die Finanzkommission über die Ausgabenbeschlüsse <u>für Aufwände und Investitionsvorhaben gemäss § 10 Abs. 3.</u>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
mission über die Ausgabenbeschlüsse in seinem Kompetenzbereich.		
<p>REGIERUNGSRAT</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 31. Der Vollzug der Ausgaben obliegt dem Regierungsrat.</p>		
<p><i>Übertragung von Vollzugskompetenzen</i></p> <p>§ 32. Der Regierungsrat überträgt in der Regel Vollzugskompetenzen an die Departemente. Diese können ihre Vollzugskompetenzen durch schriftliche Weisungen ganz oder teilweise an ihnen nachgeordnete Verwaltungseinheiten weitergeben.</p>		
<p>² Wer eine Vollzugskompetenz übertragen erhält, ist für die Einhaltung aller Vorschriften verantwortlich. Der übertragenden Instanz obliegt die Aufsichtspflicht.</p>		
<p>³ Der Finanzkommission ist auf Verlangen über den Ausgabenvollzug in den Departementen Aufschluss zu erteilen.</p>		
<p>II. Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens</p>	<p>IV. Rechnungslegung</p>	
<p><i>Grundsätze</i></p> <p>§ 8. Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt, das Vermögen und die Schulden.</p>	<p><i>1. Allgemeines</i></p> <p><i>Zweck</i></p> <p>§ 33. Mit der Rechnungslegung sollen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden.</p>	<p>§ 32. <i>(Text unverändert)</i></p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 8.³ Für die Rechnungsführung gelten die kaufmännischen Grundsätze der Jährlichkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Genauigkeit, Wahrheit, Bruttoverbuchung sowie der qualitativen, quantitativen und der zeitlichen Bindung der im Budget eingestellten Beträge.</p>	<p><i>Grundsätze</i></p> <p>§ 34. Die Rechnungslegung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung und der Bruttoverbuchung (ordnungsgemässe Rechnungslegung).</p>	<p>§ 33. <i>(Text unverändert)</i></p>
	<p>² Alle Aufwände und Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst.</p>	
	<p><i>Anwendbare Normen</i></p> <p>§ 35. Die Rechnungslegung erfolgt nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung.</p>	<p>§ 34. <i>(Text unverändert)</i></p>
	<p>² Der Regierungsrat bezeichnet das anzuwendende Regelwerk und weist Abweichungen davon aus.</p>	
<p><i>Staatsrechnung</i></p> <p>§ 20. Die Staatsrechnung besteht aus der Verwaltungsrechnung und der Bestandesrechnung.</p>	<p><i>2. Jahresrechnung</i></p> <p><i>Elemente der Jahresrechnung</i></p> <p>§ 36. Die Jahresrechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erfolgsrechnung; b) die Investitionsrechnung; c) die Geldflussrechnung; d) die Bilanz; e) den Eigenkapitalnachweis; f) den Anhang. 	<p>§ 35. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p>§ 20.² Die Verwaltungsrechnung folgt im Aufbau dem Budget und wird nach den gleichen Grundsätzen geführt. Sie ist zu ergänzen durch die Begründung wesentlicher Abweichungen vom Budget ein-</p>		

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
schliesslich der Nachtragskredite und Kreditübertragungen.		
<p><i>Laufende Rechnung und Investitionsrechnung</i></p> <p>§ 14. Die laufende Rechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.</p>	<p><i>Erfolgsrechnung</i></p> <p>§ 37. Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres. Der Saldo verändert das Eigenkapital.</p>	<p>§ 36. <i>(Text unverändert)</i></p>
-	<p>² Die Erfolgsrechnung gliedert sich in das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Finanzergebnis.</p>	
<p>§ 14. ² Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzung schaffen.</p>	<p><i>Investitionsrechnung</i></p> <p>§ 38. Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen eines Rechnungsjahres, die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzung schaffen.</p>	<p>§ 37. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p>³ Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.</p>	<p>² Die Investitionsrechnung weist die Brutto- und Nettoinvestition aus.</p>	
-	<p><i>Geldflussrechnung</i></p> <p>§ 39. Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. ² Sie ist gegliedert in:</p> <p>a) die betriebliche Tätigkeit; b) die Investitionstätigkeit; c) die Finanzierungstätigkeit.</p>	<p>§ 38. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p><i>Bestandesrechnung</i></p> <p>§ 9. Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.</p>	<p><i>Bilanz</i></p> <p>§ 40. Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Umlauf- und das Anlagevermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.</p>	<p>§ 39. <i>(Text unverändert)</i></p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
² Die Bilanz gibt Aufschluss über den Stand der Bestandesrechnung per Ende eines Kalenderjahres.		
<i>Aktiven</i> § 10. Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie dem all-fälligen Bilanzfehlbetrag.	² Das Umlaufvermögen umfasst das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen. Das Anlagevermögen ist in das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen gegliedert.	
² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die nicht dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind und nicht direkt der Erfüllung einer bestimmten Staatsaufgabe dienen und die ohne Beeinträchtigung einer dem Staat übertragenen Aufgabe erworben, veräussert oder umgelagert werden können.	³ Das Verwaltungsvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Sie können nicht ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden.	
³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlich-rechtlich festgelegter Verwaltungsaufgaben auf längere Zeit dienen. Es sind dies insbesondere Sachanlagen, Darlehen sowie Wertschriften und Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmungen, wenn damit eine dauernde Einflussnahme im unmittelbaren kantonalen Interesse verbunden ist.	⁴ Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte.	
⁴ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.	⁵ Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dauernd nicht mehr benötigt werden, sind in das Finanzvermögen zu übertragen.	
⁵ Der Bilanzfehlbetrag besteht aus jenem Teil der Verpflichtungen, der die Vermögenswerte übersteigt.		
<i>Passiven</i> § 11. Die Passiven setzen sich zusammen aus dem		

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
Fremdkapital, einschliesslich den Rückstellungen, und dem allfälligen Eigenkapital.		
² Das Fremdkapital umfasst sämtliche Verpflichtungen, die kurz- und langfristigen Schulden, die Rückstellungen sowie die Zweckvermögen, welche aus öffentlichen Mitteln gebildet wurden.		
³ Rückstellungen werden zum Ausgleich drohender Verluste oder besonderer Risiken gebildet. Sie werden aufrechterhalten, soweit dies für die wahrheitsgetreue Rechnungsablage erforderlich ist. Der Regierungsrat bestimmt das Nähere auf dem Verordnungsweg.		
⁴ Das Eigenkapital besteht aus jenem Teil des Vermögens, der die Summe aller Verpflichtungen und Rückstellungen übersteigt.		
-	<i>Eigenkapitalnachweis</i> § 41. Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.	§ 40. (Text unverändert)
§ 20. ³ Im Anhang zur Staatsrechnung sind folgende Mindestangaben enthalten: a) Wert der eingegangenen Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen; b) Versicherungswerte der Sachanlagen; c) Wert der gebildeten und aufgelösten Reserven; d) Werte der unselbständigen Zweckvermögen.	<i>Anhang</i> § 42. Der Anhang der Jahresrechnung a) benennt die für die Rechnungslegung angewandten Normen und begründet Abweichungen; b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze, einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, zusammen; c) bezeichnet die von der Jahresrechnung erfassten Organisationseinheiten; d) zeigt die Veränderung der Werte der Fonds; e) enthält Angaben über die Durchführung einer	§ 41. (Text unverändert)

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	Risikobeurteilung durch den Regierungsrat und f) weist zusätzliche Angaben aus, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons von Bedeutung sind.	
<i>Unselbständige Zweckvermögen</i> § 13. Ausgeschiedene Vermögen, die dem Kanton von Dritten mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen (Fonds, Legate, Stiftungen) zugewendet werden, werden in der Bestandesrechnung separat ausgewiesen. Die Ausgaben und Einnahmen sind in der Verwaltungsrechnung nicht enthalten.	<i>Fonds</i> § 43. Fonds sind ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen. ² Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.	§ 42. Fonds sind ausgeschiedene Vermögen mit besonderer Zweckbindung und mit bestimmten Auflagen. ² Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.
		³ <u>Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.</u>
		⁴ <u>Treuhänderisch verwaltete Gelder werden nur dann als Fonds im Fremdkapital ausgewiesen, wenn sie wesentlich sind.</u>
³ Die Bildung von Zweckvermögen aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss.	³ Die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss.	⁵ Die Bildung von Fonds aus öffentlichen Mitteln bedarf ausdrücklich der Grundlage in einem Gesetz oder einem gleichgestellten Beschluss.
² Der Regierungsrat verwaltet die Zweckvermögen und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.	⁴ Der Regierungsrat verwaltet die Fonds und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.	⁶ Der Regierungsrat verwaltet die Fonds und verfügt darüber im Rahmen der Zweckbestimmung und der Auflagen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
§ 14 ⁴ Die Selbstfinanzierung und der Finanzierungssaldo sind auszuweisen.		

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	<i>3. Bilanzierung und Bewertung</i>	
<p><i>Bewertungsgrundsätze</i></p> <p>§ 12. Die Aktiven und Passiven werden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.</p>	<p><i>Bilanzierungsgrundsätze</i></p> <p>§ 44. Vermögensteile werden aktiviert, wenn</p> <p>a) sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und</p> <p>b) ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.</p> <p>² Verpflichtungen werden passiviert, wenn</p> <p>a) ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;</p> <p>b) ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und</p> <p>c) dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann.</p>	<p>§ 43. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p><i>Bewertungsgrundsätze</i></p> <p>§ 12. Die Aktiven und Passiven werden grundsätzlich nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen bilanziert.</p> <p>² Sachgüter im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.</p> <p>³ Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zu den Anschaffungskosten zu bilanzieren, unter Abzug der notwendigen Wertberichtigungen. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen mit Kurswert dürfen insgesamt höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.</p>	<p><i>Bewertungsgrundsätze</i></p> <p>§ 45. Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.</p> <p>² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.</p> <p>³ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.</p>	<p>§ 44. Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.</p> <p>² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.</p> <p>³ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.</p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>⁴ Sachanlagen im Finanzvermögen dürfen nach dem Grundsatz der Einzelbewertung höchstens zu aktuellen Werten bilanziert werden. Solange die aktuellen Werte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen, sind die Wertberichtigungen erfolgsneutral zu behandeln.</p> <p>⁵ Wertschriften im Finanzvermögen mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bilanziert werden.</p> <p>⁶ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert. Für die Zuständigkeit gelten die allgemeinen Kompetenzvorschriften.</p>		
<p>⁷ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Bilanzierung, Bewertung und Inventarisierung, wobei er bestimmte Gruppen von Vermögenswerten ausnehmen kann.</p>		
<p><i>Abschreibungen</i></p> <p>§ 15. Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens sind unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des optimalen Ersatzzeitpunktes abzuschreiben.</p> <p>² Die Abschreibung erfolgt auf dem Restbuchwert, der Bodenwert wird nicht abgeschrieben.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Abschreibungsmethode und die Abschreibungssätze auf dem Verordnungsweg fest.</p>	<p><i>Abschreibungen und Wertminderungen</i></p> <p>§ 46. Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt.</p> <p>² Die angenommenen Nutzungsdauern und die Abschreibungsmethoden werden periodisch überprüft.</p> <p>³ Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>§ 45. (Text unverändert)</p>
-	4. Konsolidierte Rechnung	

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	<p><i>Konsolidierungskreis</i></p> <p>§ 47. Die konsolidierte Rechnung umfasst den kantonalen Finanzhaushalt und die vom Kanton beherrschten Anstalten und weiteren Organisationen.</p> <p>² Eine Beherrschung liegt vor, wenn der Regierungsrat oder der Grosse Rat durch Stimmenmehrheit, Wahl der obersten Organe, Festlegung des Budgets oder anderweitig die Geschicke einer Organisation bestimmen und daraus Nutzen ziehen kann.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann begründete Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht vornehmen.</p>	<p>§ 46. Die konsolidierte Rechnung umfasst den kantonalen Finanzhaushalt und die vom Kanton beherrschten Anstalten und weiteren Organisationen.</p> <p>² Eine Beherrschung liegt vor, wenn der Regierungsrat oder der Grosse Rat durch Stimmenmehrheit, Wahl der obersten Organe, Festlegung des Budgets oder anderweitig die Geschicke einer Organisation bestimmen und daraus Nutzen ziehen kann.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann <u>nach Anhörung der Finanzkommission</u> begründete Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht vornehmen.</p>
-	<p><i>Elemente der konsolidierten Rechnung</i></p> <p>§ 48. Die konsolidierte Rechnung umfasst:</p> <p>a) die Erfolgsrechnung;</p> <p>b) die Bilanz;</p> <p>c) die Geldflussrechnung;</p> <p>d) den Eigenkapitalnachweis;</p> <p>e) den Anhang.</p>	<p>§ 47. <i>(Text unverändert)</i></p>
-	<p><i>Erstellung</i></p> <p>§ 49. Die konsolidierte Rechnung wird nach den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wie die Jahresrechnung.</p> <p>² Abweichend davon werden namhafte Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zum anteiligen Eigenkapital bewertet.</p>	<p>§ 48. <i>(Text unverändert)</i></p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	³ Der Regierungsrat kann für konsolidierte Organisationen Vorschriften für die Erstellung der konsolidierten Rechnung erlassen.	
	V. Zuständigkeiten und besondere Kompetenzen	V. Zuständigkeiten und Besondere Kompetenzen
<p><i>Anleihen</i></p> <p>§ 54. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit über die Aufnahme und die Rückzahlung von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich werden.</p>	<p>--- (Die Kompetenzen betreffend der Aufnahme von Anleihen sind in der Kantonsverfassung abschliessend geregelt. Deshalb kann dieser Paragraph entfallen.)</p>	
<p>² Er kann den Regierungsrat ermächtigen, sich für Anleihen bis zu einem jeweils festgelegten Höchstbetrag zu verpflichten und Anleihen zurückzuzahlen.</p>	---	
<p>³ Als Anleihen gelten die auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen langfristigen Schulden, nicht jedoch die kurzfristigen Verpflichtungen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten, insbesondere zur vorübergehenden Sicherung der Zahlungsbereitschaft des Kantons.</p>	---	
	<p><i>Kompetenzen für direkt dem Grossen Rat unterstellte Behörden und Abteilungen</i></p> <p>§ 50. Die Kompetenzen des obersten Organs der direkt dem Grossen Rat unterstellten Behörden und Abteilungen entsprechen denjenigen des Regierungsrates.</p> <p>² Das oberste Organ kann seine Kompetenzen an unterstellte Einheiten delegieren.</p>	<p>§ 49. Für die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen entsprechen die Kompetenzen des Grossen Rates denjenigen des Regierungsrates.</p> <p>² Das oberste Organ kann seine Kompetenzen an unterstellte Einheiten delegieren.</p>
V. Zuständigkeit des Regierungsrates im Be-	<i>Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des</i>	

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>reich des Finanzvermögens</p> <p><i>Grundsatz und Geltungsbereich</i></p> <p>§ 38. Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt sind.</p> <p><i>Delegation von Anlagekompetenzen</i></p> <p>§ 42. Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Zuständigkeit für Anlagen, Veräusserungen und weitere Dispositionen delegieren. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften.</p> <p><i>Verwaltung der Liegenschaften</i></p> <p>§ 43. Für die Verwaltung der Liegenschaften im Finanzvermögen ist eine vom Regierungsrat bezeichnete Abteilung zuständig. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie die Bestellung von Baurechten. Für letztere ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.</p> <p><i>Verwaltung der übrigen Werte</i></p> <p>§ 44. Für die Verwaltung sämtlicher übrigen Werte des Finanzvermögens ist eine vom Regierungsrat bezeichnete Abteilung zuständig.</p> <p><i>Informationspflicht</i></p> <p>§ 46. Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich</p> <p>a) im Verwaltungsbericht über sämtliche abgewi-</p>	<p><i>Finanzvermögens</i></p> <p>§ 51. Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber.</p> <p>² Er kann die Zuständigkeit im Bereich Finanzvermögen an das zuständige Departement delegieren. Für den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien sowie die Begründung von neuen Baurechten ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.</p> <p>³ Er informiert den Grossen Rat jährlich</p> <p>a) im Jahresbericht über die abgewickelten Immobiliengeschäfte;</p> <p>b) in der Jahresrechnung über den Bestand und die Veränderungen der Anlagen.</p> <p>⁴ Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung der Immobilien im Finanzvermögen wird die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit berücksichtigt.</p>	<p>§ 50. Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber.</p> <p>² Er kann die Zuständigkeit im Bereich Finanzvermögen an das zuständige Departement delegieren. Für den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien sowie die Begründung von neuen Baurechten ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.</p> <p>³ Er informiert den Grossen Rat jährlich</p> <p>a) im Jahresbericht über die abgewickelten Immobiliengeschäfte;</p> <p>b) in der Jahresrechnung über den Bestand und die Veränderungen der Anlagen.</p> <p>⁴ Bei der Bewirtschaftung und Entwicklung der Immobilien im Finanzvermögen des Finanzvermögens werden neben wirtschaftlichen Kriterien auch ökologische und gesellschaftliche Aspekte berücksichtigt.</p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>ckelten Liegenschaftsgeschäfte einzeln,</p> <p>b) mit der Rechnungsablage über sämtliche Anlagen und übrigen Transaktionen.</p>		
<p>² Das Finanzvermögen umfasst die Finanzanlagen und die frei verfügbaren Finanzmittel. Gleich behandelt werden auch die von Dritten geäußerten Fonds und treuhänderische Anlagen, soweit hierfür keine Spezialvorschriften bestehen.</p>		
<p><i>Finanzanlagen</i></p> <p>§ 39. Als Finanzanlagen gelten realisierbare Vermögenswerte, die für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum erworben werden und der eigentlichen Verwaltungstätigkeit nicht direkt dienen, insbesondere Liegenschaften, Hypotheken, Guthaben und Wertschriften.</p>		
<p>² Mittelfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit zwischen ein und fünf Jahren, langfristige eine solche von über fünf Jahren.</p>		
<p><i>Frei verfügbare Finanzmittel</i></p> <p>§ 40. Als frei verfügbare Finanzmittel gelten Vermögenswerte, die der Zahlungsbereitschaft während längstens eines Jahres dienen.</p>		
<p>² Darunter fallen neben Kassa- und Postcheckbeständen auch Bankguthaben, Festgelder und ähnliches sowie Wertschriften mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten.</p>		
<p><i>Kompetenzen</i></p> <p>§ 41. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des</p>		

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
zuständigen Departementes, in welchem Umfang Finanzanlagen getätigt, umdisponiert oder freigestellt werden.		
² Die Durchführung der entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse ist Sache des zuständigen Departementes.		
§ 44 ² Sie überwacht das Gesamtengagement des Staates bei jedem Geldnehmer und bei jeder Finanzanlage laufend und orientiert den Regierungsrat über das zuständige Departement quartalsweise.		
<p><i>Aufgaben und Grundsätze für die Verwaltung</i></p> <p>§ 45. Die Aufgaben und Grundsätze für die Verwaltung des Finanzvermögens werden je in einer Verordnung für die vom Regierungsrat bezeichneten Abteilungen festgelegt.</p>		
<p>BESONDERE KOMEPTENZEN</p> <p><i>Widmung, Entwidmung, Wertbemessung, Gantkäufe</i></p>		
§ 33 ² Für Gantkäufe ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.		
<p><i>Dotationskapitalien, Erwerb von Beteiligungen</i></p> <p>§ 34. Die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben gelten insbesondere für:</p> <p>a) Dotationskapitalien;</p> <p>b) den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, der im staatlichen Interesse, jedoch</p>	<i>(wird auf Verordnungsstufe geregelt)</i>	

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
nicht zwecks Anlage des Finanzvermögens erfolgt;		
c) den Erwerb, die Aufstockung, einen Abtausch oder eine Veräusserung von Beteiligungen an Kraftwerken zur Stromerzeugung. § 35 findet keine Anwendung.	<i>(Durch die Verselbständigung der IWB erübrigt sich diese Bestimmung)</i>	
<p>BESONDERE KOMEPTENZEN</p> <p><i>Widmung, Entwidmung, Wertbemessung, Gantkäufe</i></p> <p>§ 33. Bei der Überführung von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.</p>	<p><i>Verkauf und Entwidmung von Verwaltungsvermögen</i></p> <p>§ 52. Bei Verkauf oder Überführung von Teilen des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen gelten die Kompetenzgrenzen wie für Ausgaben; massgebend ist der Verkehrswert.</p>	<p>§ 51. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p><i>Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen</i></p> <p>§ 35. Der Regierungsrat beschliesst Zeichnungen, sofern</p> <p>a) das Beteiligungsverhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird und</p> <p>b) die Kosten für die zusätzliche Beteiligung den Betrag von Fr. 5 000 000.– nicht übersteigen.</p> <p>² Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>	<p><i>Kapitalerhöhungen bei Beteiligungen</i></p> <p>§ 53. Der Regierungsrat ist zuständig für Zeichnungen von Beteiligungen bis 5 Mio. Franken, sofern der Beteiligungsanteil im Verhältnis zum gesamten Kapital der Unternehmung oder Institution nicht erhöht wird.</p> <p>² Die Beschlüsse werden dem Grossen Rat an dessen nächster Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>	<p>§ 52. <i>(Text unverändert)</i></p>
<p><i>Programmvereinbarung mit dem Bund⁷⁾</i></p> <p>§ 36a. Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat im Rahmen seiner vollziehenden und finanzrechtlichen Kompetenzen zuständig</p>	<p><i>Programmvereinbarung mit dem Bund</i></p> <p>§ 54. Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat im Rahmen seiner vollziehenden und finanzrechtlichen Kompetenzen zuständig.</p>	<p>§ 53. <i>(Text unverändert)</i></p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
² Er kann durch Verordnung die Kompetenz auf die Departemente übertragen.	² Er kann durch Verordnung die Kompetenz auf die Departemente übertragen.	
<p><i>Prozessführung</i></p> <p>§ 36. Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Führung von Prozessen befugt. Er kann sich dabei durch ein Departement vertreten lassen.</p>	<p><i>Prozessführung</i></p> <p>§ 55. Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Führung von Prozessen befugt. Er kann sich dabei durch ein Departement vertreten lassen.</p>	<p>§ 54. <i>(Text unverändert)</i></p>
² Im Rahmen seiner spezifischen Verwaltungstätigkeit fällt die Prozessführung dem einzelnen Departement zu.	² Im Rahmen seiner spezifischen Verwaltungstätigkeit fällt die Prozessführung dem einzelnen Departement zu.	
	<p><i>Zentrales Forderungsinkasso</i></p> <p>§ 56. Zwecks einheitlicher Geltendmachung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen des Kantons wird eine zentrale Inkassostelle geführt. Diese kann kantonsweit für das Forderungsinkasso in schuldbetreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten die Verlustscheinbewirtschaftung übernehmen.</p> <p>² Die Mitarbeitenden der zentralen Inkassostelle unterstehen in Bezug auf die im Rahmen der Aufgaben der Inkassostelle bearbeiteten Daten denselben gesetzlichen Geheimhaltungspflichten wie die Mitarbeitenden der datenliefernden Behörden.</p> <p>³ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons liefern der zentralen Inkassostelle auf einzel-fallweises oder allgemeines Ersuchen hin alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Daten und Informationen.</p>	<p>§ 55. Zwecks einheitlicher Geltendmachung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen des Kantons wird eine zentrale Inkassostelle geführt. Diese kann kantonsweit für das Forderungsinkasso in schuldbetreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten <u>und</u> die Verlustscheinbewirtschaftung übernehmen.</p> <p>² Die Mitarbeitenden der zentralen Inkassostelle unterstehen in Bezug auf die im Rahmen der Aufgaben der Inkassostelle bearbeiteten Daten denselben gesetzlichen Geheimhaltungspflichten wie die Mitarbeitenden der datenliefernden Behörden.</p> <p>³ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons liefern der zentralen Inkassostelle auf einzel-fallweises oder allgemeines Ersuchen hin alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Daten und Informationen.</p>
<p><i>Interessenkollisionen</i></p> <p>§ 53. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei der</p>	<p><i>Interessenkollisionen</i></p> <p>§ 57. Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei der</p>	<p>§ 56. <i>(Text unverändert)</i></p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung, Interessenkollisionen vermieden werden.	Führung des Finanzhaushaltes, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung, Interessenkollisionen vermieden werden.	
² Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, welche vorübergehend nicht öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch die für das Finanzvermögen zuständigen Instanzen verwaltet.	² Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, welche vorübergehend nicht öffentlichen Aufgaben dienen, werden durch die für das Finanzvermögen zuständigen Instanzen verwaltet.	
<i>Ausnahmen</i> § 37. In Spezialgesetzen können die Ausgabenkompetenzen erweitert und besondere Kompetenzträger bezeichnet werden.	<i>(Muss nicht reguliert werden, da ein allgemeiner Grundsatz)</i>	
VII. Besondere Bestimmungen	VI. Schlussbestimmungen	
<i>Ausführungsbestimmungen</i> § 56. Der Regierungsrat kann, auch wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.	<i>Ausführungsbestimmungen</i> § 58. Der Regierungsrat kann, auch wenn es nicht ausdrücklich vorgesehen ist, notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.	§ 57. <i>(Text unverändert)</i>
VIII. Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung		
<i>Änderung bestehender Gesetze</i>	<i>Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</i> § 59. 1. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates Das Gesetz über die Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:	§ 58. 1. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates Das Gesetz über die Geschäftsordnung (GO) des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:
	§ 37 samt Titel erhält folgende neue Fassung:	§ 37 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p><i>Staatsrechnung und Verwaltungsbericht</i></p> <p>§ 37. Die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr müssen bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p> <p>² Der Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Bericht des Appellationsgerichtes und der Ombudsstelle für das verflossene Jahr müssen überdies spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p><i>Jahresbericht</i></p> <p>§ 37. Der Jahresbericht für das verflossene Jahr muss bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen und im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>	<p><i>Jahresbericht</i></p> <p>§ 37. Der Jahresbericht für das verflossene Jahr muss bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen und im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission hat bis spätestens Mitte September ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.</p>
<p><i>Finanzkommission</i></p> <p>§ 68. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung sowie die übrigen, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den hier aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.</p>	<p>§ 68 erhält folgende neue Fassung:</p> <p><i>Finanzkommission</i></p> <p>§ 68. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Jahresbericht sowie die übrigen, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den hier aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen zu den Planungsberichten, dem Budget und dem Jahresbericht nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.</p>	<p>§ 68 erhält folgende neue Fassung:</p> <p><i>Finanzkommission</i></p> <p>§ 68. Die Finanzkommission prüft in Kenntnis der Berichte und Anträge der Sachkommissionen die Planungsberichte, das Budget, den Jahresbericht sowie die übrigen, dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen und Jahresberichte. Sie erstattet unter Berücksichtigung der Berichte der Sachkommissionen zu den hier aufgeführten Geschäften ihren eigenen Bericht. Falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommissionen zu den Planungsberichten, dem Budget und dem Jahresbericht nicht folgt, kann sie im Plenum eigene Anträge stellen.</p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 72 Abs. 1</p> <p>b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget, der Staatsrechnung und dem Verwaltungsbericht in ihrem Aufgabenbereich.</p>	<p>§ 71 lit. b) erhält folgende neue Fassung:</p> <p>b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget und den Jahresbericht in ihrem Aufgabenbereich.</p>	<p>§ 71 lit. b) erhält folgende neue Fassung:</p> <p>b) Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat zu den Planungsberichten, dem Budget und den Jahresbericht in ihrem Aufgabenbereich.</p>
<p>§ 3a Abs.1</p> <p>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich im Bericht zum Budget einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgaben- und Ressourcengebiet.</p>	<p>2. Organisationsgesetz</p> <p>Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt(Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 3a Abs.1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich im Bericht zum Budget einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgabengebiet.</p>	<p>2. Organisationsgesetz</p> <p>Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt(Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 3a Abs.1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 3a. Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat alle vier Jahre eine umfassende mittelfristige Planung vor sowie jährlich im Bericht zum Budget einen Bericht über die Schwerpunkte und die politischen Ziele pro Aufgabengebiet.</p>
	<p>3. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz</p> <p>Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz</p> <p>Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 wird wie folgt geändert:</p>
		<p>§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Ein Nachtragskredit gemäss § 16 FHG wird vom Grossen Rat auf Antrag der Finanzkommission beschlossen; der Regierungsrat kann zum Antrag Stellung nehmen.</p> <p>§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Ist die Ausgabe dringlich gemäss § 27 FHG, so entscheidet die Finanzkommission nach Anhörung</p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
		des Regierungsrates und legt den Beschluss samt Stellungnahme des Regierungsrates dem Grossen Rat an dessen nächsten Sitzung zur Kenntnis vor.
<p>§ 37. Abs. 1</p> <p>a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons</p>	<p>§ 14 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:</p> <p>a) die Prüfung der Jahresrechnung, der konsolidierten Rechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons</p>	<p>§ 14 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:</p> <p>b) die Prüfung der Jahresrechnung, der konsolidierten Rechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons</p>
<p>§ 16. Abs. 2</p> <p>² Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rats und der Regierung mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rats und der Regierung mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung und der konsolidierten Rechnung werden der Finanzkommission des Grossen Rates und der dem <u>Regierungsrat</u> mitgeteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen bei selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten werden auch der geprüften Anstalt, dem Finanzdepartement sowie dem zuständigen Departement zur Kenntnis gebracht.</p>
<p>§ 241b Abs. 3 lit. b</p> <p>b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes lag.</p>	<p>4. Steuergesetz</p> <p>Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 241b Abs. 3 lit. b erhält folgende neue Fassung:</p> <p>b) die Nettoschuldenquote des Kantons am 31. Dezember des der jeweiligen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahrs mindestens einen Promillepunkt unter dem zulässigen Wert gemäss § 5 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes lag.</p>	<p><i>(Keine Änderung des Steuergesetzes)</i></p>
	<p>5. Energiegesetz</p> <p>Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998</p>	<p>4. Energiegesetz</p> <p>Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998</p>

FHG vom 16.4.1997	Ratschlag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 16. Abs. 3</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Verwaltungsbericht und in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel.</p>	<p>wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Jahresbericht über die Verwendung dieser Mittel.</p>	<p>wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 16 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat jährlich im Jahresbericht über die Verwendung dieser Mittel.</p>
	<p>6. Finanzhaushaltgesetz</p> <p>Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird aufgehoben.</p>	<p>5. Finanzhaushaltgesetz</p> <p>Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 wird aufgehoben.</p>
	<p><i>Übergangsbestimmung</i></p> <p>§ 60. Das bisherige Finanzhaushaltgesetz gilt für den Haushaltsvollzug bis Ende 2012 und bis zur Genehmigung der Staatsrechnung 2012 durch den Grossen Rat im 2013.</p>	<p>§ 59. <i>(Text unverändert)</i></p>
	<p><i>Publikation und Wirksamkeit</i></p> <p>§ 61. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. April 2012 wirksam.</p>	<p>§ 60. <i>(Text unverändert)</i></p>